



AMTSBLATT



DES KANTONS OBWALDEN

Donnerstag, 18. Dezember 2008

Nr. 51

Amtliches Publikationsorgan. Erscheint jeden Donnerstag Herausgegeben von der Staatskanzlei Obwalden, 6061 Sarnen Telefon 041 660 59 70, Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

AUS DEM INHALT

	_
Kantonsrat	
Terminplan Kantonsratssitzungen im Amtsjahr 2009/2010212	24
Regierungsrat und Staatskanzlei	
Kreisschreiben des Regierungsrats zur eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmung vom 8. Februar 2009 212	24
Schliessung der Büros	26
Gesetzessammlung	
Einwohnerregisterverordnung212	26
Verordnung über die Schifffahrt	35
Kantonsratsbeschluss Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik samt Vereinbarung	43
Ausführungsbestimmungen Kost- und Schulgeldbeiträge für Kinder- und Jugendheime sowie Behinderteneinrichtungen 215	50
Verordnungen und Reglemente über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen215	52
Kantonstierarzt. Gebühren für Kunden des Veterinäramtes der Urkantone	53
Ausführungsbestimmungen ökologische Ausgleichszahlungen 215	54
Konzession Ausnützung der Wasserkraft. Gemeinde Lungern 215	54
Departments 215	= -

KANTONSRAT

Terminplan für die Kantonsratssitzungen im Amtsjahr 2009/2010

Freitag	26. Juni 2009	Eröffnungssitzung des Amtsjahres 2009/2010
Donnerstag	10. September 2009	
Donnerstag	29. Oktober 2009	
Donnerstag/Freitag	3./4. Dezember 2009	IAFP/Jahresplanung 2010
Donnerstag	28. Januar 2010	
Donnerstag	11. März 2010	
Donnerstag	22. April 2010	
Donnerstag	20. Mai 2010	Geschäftsbericht/Staats- rechnung 2009
Freitag	25. Juni 2010	Eröffnungssitzung des Amtsjahres 2010/2011

Sarnen, 18. Dezember 2008

Staatskanzlei

REGIERUNGSRAT UND STAATSKANZLEI

Kreisschreiben des Regierungsrats zur eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmung vom 8 Februar 2009

vom 9. Dezember 2008

1 Abstimmungsvorlagen

Am 8. Februar 2009 finden eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt.

- 11 Der eidgenössischen Volksabstimmung unterliegt:
 - der Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 über die Genehmigung der Weiterführung des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie über die Genehmigung und die Umsetzung des Protokolls über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien.

- 12 Der kantonalen Volksabstimmung unterliegen:
 - der Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen, Vorlage des Kantonsrats vom 27. Juni 2008 (Referendumsbegehren der SVP Obwalden vom 4. August 2008),
 - der Nachtrag zur Personalverordnung/Lehrpersonenverordnung (Vaterschaftsurlaub), Vorlage des Kantonsrats vom 11. September 2008 (Referendumsbegehren der SVP Obwalden vom 20. Oktober 2008).

2 Vorbereitungen

- 21 Den Gemeindekanzleien werden die zur Durchführung der Abstimmung erforderlichen Drucksachen, wie Abstimmungsvorlagen und -erläuterungen für alle Stimmberechtigten sowie die Stimmzettel, rechtzeitig von der Staatskanzlei zugestellt.
- 22 Die Gemeinderäte werden ersucht, für die nach Massgabe der Gesetzgebung erforderlichen Vorkehren für die Durchführung der Volksabstimmung zu sorgen, insbesondere dass:

die Gemeindekanzleien rechtzeitig für die Adressierung der Stimmrechtsausweise besorgt sind;

die Zustell- und Rücksendekuverts mit den Stimmrechtsausweisen, den eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen sowie den Stimmzetteln in der Woche vom 12. bis 16. Januar 2009 im Besitz der Stimmberechtigten sind;

die für die Teilnahme von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern an eidgenössischen Abstimmungen erforderlichen Vorkehren getroffen und ihnen insbesondere das Stimmmaterial für die briefliche Stimmabgabe so frühzeitig wie möglich an die Wohnadresse im Ausland zugestellt wird:

der Staatskanzlei allfällige Änderungen der Urnenöffnungszeiten gegenüber der letzten Veröffentlichung im Amtsblatt bis spätestens 23. Januar 2009 sowie die Gemeindeergebnisse am Abstimmungssonntag umgehend bekannt gegeben werden.

3 Stimmabgabe

Die Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten in den Gemeinden werden im Amtsblatt vom 29. Januar 2009 durch die Staatskanzlei veröffentlicht.

Für die briefliche Stimmabgabe wird auf die Anweisungen auf dem Stimmrechtsausweis bzw. dem Zustell- und Rücksendekuvert verwiesen.

Sarnen, 9. Dezember 2008

Im Namen des Regierungsrats Landammann: Niklaus Bleiker Landschreiber: Urs Wallimann

Kantonale Verwaltung und Gemeindeverwaltungen. Schliessung der Büros über die Weihnachts- und Neujahrstage

Kantonale Verwaltung und Gemeindeverwaltungen

Mittwoch, 24. Dezember 2008 Büros geschlossen

Gemeindeverwaltungen

Mittwoch, 31. Dezember 2008

Gemeinde Lungern Büros geschlossen

Sarnen, 18. Dezember 2008 Staatskanzlei

GESETZESSAMMLUNG

Verordnung über das Einwohnerregister (Einwohnerregisterverordnung)

vom 4. Dezember 2008

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) vom 23. Juni 2006¹, von Artikel 4 Absatz 1 und 12 Absatz 2 des Ausweisgesetzes (AwG) vom 22. Juni 2001², Artikel 59 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005³ sowie von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 14 des kantonalen Registerharmonisierungsgesetzes (kRHG) vom 4. Dezember 2008 ⁴,

gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 44 sowie 72 Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁵,

beschliesst:

¹ SR 431.02

² SR 143.1

³ SR 142.20

⁴ GDB ...

⁵ GDB 101

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Das Einwohnerregister bezweckt die Kontrolle des Aufenthalts und der Niederlassung von natürlichen Personen in den Einwohnergemeinden.
- ² Die Einwohnergemeinden erfassen im Einwohnerregister schweizerische und ausländische Personen.
- ³ Die Einwohnergemeinden liefern den Behörden sowie Departementen und Amtsstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden nach Massgabe des kRHG und dieser Verordnung die notwendigen Grundangaben über die Einwohnerinnen und Einwohner.

Art. 2 Bekanntgabe von Daten an private Personen oder Organisationen

- ¹ Einer privaten Person oder Organisation kann im Einzelfall auf Anfrage hin Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Beruf, Geburtsdatum, Heimatort, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsart und Gültigkeitsdatum des Ausländerausweises sowie die Wohnortsanmeldung und -abmeldung einer Person bekannt gegeben werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird
- ² Werden Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, so können sie nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet bekannt gegeben werden.

II. Organisation und Aufgaben

Art. 3 Kanton

a. Regierungsrat

Art. 4 b. Kantonales Erfassungszentrum für biometrische Ausweise

³ Im Übrigen gilt das Datenschutzgesetz.

¹ Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde.

² Er kann nach Anhören der Einwohnergemeinden in Ausführungsbestimmungen ergänzende Vorschriften über die Organisation, die Aufgaben, das Verfahren und die Gebühren erlassen.

¹ Die Staatskanzlei ist ausstellende Behörde für biometrische Pässe, Identitätskarten und weitere Reisedokumente.

- ² Sie nimmt die Anträge der gesuchstellenden Person über Internet, telefonisch oder durch persönliche Vorsprache entgegen und betreibt das kantonale Erfassungszentrum für biometrische Ausweise.
- ³ Die Kantonspolizei ist zuständig für die Entgegennahme der Verlustmeldung von biometrischen Ausweisen und zugriffsberechtigte kantonale Stelle auf das Informationssystem nach Art. 12 des Ausweisgesetzes⁶.

Art. 5 Einwohnergemeinde

- ¹ Die Einwohnergemeinde bezeichnet eine Einwohnerregisterstelle.
- ² Die Einwohnerregisterstelle:
- a. führt das Einwohnerregister elektronisch;
- weist jeder Person im Einwohnerregister einen Gebäudeidentifikator (EGID) und einen Wohnungsidentifikator (EWID) aus dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zu;
- stellt dem kantonalen Erfassungszentrum für biometrische Ausweise die Daten des Einwohnerregisters elektronisch zur Verfügung;
- d. stellt die Bescheinigungen (z.B. Wohnsitzbescheinigung) aus;
- e. stellt die Interimsausweise und die Ausweise über Niederlassung oder Aufenthalt aus oder verlängert diese;
- f. führt eine Kontrolle über die ausgestellten Interimsausweise;
- g. stellt gegebenenfalls die Einheimischenausweise aus;
- h. meldet der anderen Einwohnerregisterstelle bei einem innerkantonalen oder ausserkantonalen Weg- oder Zuzug von Einwohnerinnen und Einwohnern die vollständigen Daten;
- i. erfüllt die weiteren ihr von der Gesetzgebung auferlegten Meldepflichten.
- ³ Die Einwohnerregisterstelle hat das Register in Bezug auf den erfassten Personenkreis aktuell, richtig und vollständig zu führen.
- ⁴ Der Regierungsrat legt in Ausführungsbestimmungen fest, innert welcher Frist die Mutationen im Einwohnerregister einzutragen sind.

III. Ausweise

Art. 6 Biometrische Ausweise

- ¹ Biometrische Pässe, Identitätskarten und Reisedokumente für ausländische Personen werden mit den Merkmalen gemäss Ausweisgesetz⁷ bzw. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer⁸ vom Kanton ausgestellt.
- 6 SR 143.1
- 7 SR 143.1
- 8 SR 142.20

² Der Regierungsrat kann die Ausstellung provisorischer Pässe durch Verwaltungsvereinbarung einem andern Kanton übertragen. In diesen Fällen kommt das Verfahrensrecht des beauftragten Kantons zur Anwendung.

Art. 7 Heimatschein

Der Heimatschein ist der Bürgerrechtsausweis der Schweizerin oder des Schweizers.

Art. 8 Niederlassungs- und Aufenthaltsausweis

- ¹ Der Niederlassungsausweis bescheinigt, dass die Person in der betreffenden Einwohnergemeinde niedergelassen ist, der Aufenthaltsausweis bescheinigt den Aufenthalt.
- ² Die Gültigkeit des Aufenthaltsausweises ist zu befristen.

Art. 9 Interimsausweis

- ¹ Mit dem Interimsausweis (Heimatausweis) wird Personen, die sich vorübergehend in einer anderen Gemeinde aufhalten wollen, auf deren Verlangen bestätigt, dass sie in der betreffenden Einwohnergemeinde niedergelassen sind.
- ² Die Gültigkeit des Interimsausweises ist nach dem jeweiligen Aufenthaltsgrund zu befristen.

Art. 10 Ausländerausweise

Die Ausländerausweise werden von der Abteilung Migration ausgestellt, wenn das Meldeverfahren bei den Einwohnerregisterstellen abgeschlossen ist und eine Bescheinigung über die Erfüllung der Versicherungspflicht⁹ vorliegt.

IV. Meldeverfahren

Art. 11 Meldepflicht bei Umzug

- ¹ Wer umzieht, muss sich bei der bisherigen Wohnsitzgemeinde abmelden und innerhalb von 14 Tagen nach dem Umzug bei der Einwohnerregisterstelle der neuen Wohnsitzgemeinde anmelden.
- ² Meldepflichtig ist auch der Umzug innerhalb einer Gemeinde oder eines Gebäudes.
- 9 Art. 3 ff KVG (SR 832.10)

Art. 12 Ausnahmen

- ¹ Von der Meldepflicht befreit ist, wer:
- a. sich weniger als drei aufeinander folgende Monate oder drei Monate innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde aufhält;
- sich zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule in einer Gemeinde aufhält:
- c. in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt untergebracht ist;

Art. 13 Daten der Einwohnerregister

- ¹ Der Regierungsrat erlässt nach Anhören der Einwohnergemeinden in Ausführungsbestimmungen einen Katalog der Daten, welche das Einwohnerregister enthält. Der minimale Inhalt richtet sich nach Art. 6 RHG und Art. 6 dieser Verordnung.
- ² Die Meldepflichtigen erteilen wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Führung des Einwohnerregisters nötigen Daten und dokumentieren auf Verlangen der Einwohnerregisterstelle ihre Angaben.

Art. 14 Meldepflicht bei Datenänderung

- ¹ Ändern sich die angegebenen Daten oder kommen neue Daten hinzu, so meldet dies die betroffene Person der Einwohnerregisterstelle innert 14 Tagen.
- ² Mit der Mitteilung an die Einwohnerregisterstelle erfüllt die betreffende Person auch allfällige weitere Meldepflichten gegenüber kantonalen und kommunalen Behörden. Entgegenstehende bundesrechtliche Meldepflichten bleiben vorbehalten.
- ³ Die Einwohnerregisterstelle teilt der betroffenen Person mit, dass die Meldepflicht gemäss Absatz 2 mit der Änderungsmeldung erfüllt ist.
- ⁴ Erhalten die kantonalen und kommunalen Behörden Kenntnis von einem meldepflichtigen Sachverhalt, so melden sie dies der zuständigen Einwohnerregisterstelle. Diese fordert, wenn nötig, die betroffene Person mit angemessener Frist zur Meldung auf.

Art. 15 Meldepflicht bei Kollektivhaushalten

¹ Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten¹⁰ gemäss Art. 2 Bst. a RHV haben der Einwohnergemeinde Bewohnerinnen und Bewohner sowie die vom Bund vorgeschriebenen Merkmale per Stichtag 31. Dezember unent-

¹⁰ SR 431.021, Art. 2 Bst. a

geltlich zu melden. Die Meldung hat bis zum 15. Januar des Folgejahres zu erfolgen.

- ² Die Einwohnerregisterstelle hat die Daten gemäss Vorlage des Bundes bis zum 31. Januar des Folgejahres an den Bund zu liefern.
- ³ Die Einwohnerregisterstelle muss die Daten mindestens bis zum 30. April des Jahres aufbewahren, welches auf den Stichtag folgt.

Art. 16 Auskunftspflicht

- ¹ Wird die Meldepflicht gemäss Art. 11 und 14 dieser Verordnung nicht eingehalten, sind die nachfolgenden Personen der zuständigen Einwohnerregisterstelle gegenüber zur unentgeltlichen Auskunft verpflichtet:
- a. Arbeitgeber über die bei ihnen beschäftigten Personen;
- b. Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter;
- c. Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.
- ² Elektrizitätswerke und die übrigen Anbietenden leitungsgebundener Dienste sind verpflichtet, über die Daten, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsidentifikation nötig sind, der Einwohnerregisterstelle unentgeltlich Auskunft zu erteilen.
- ³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer und die Liegenschaftsverwaltungen sind verpflichtet, den Einwohnergemeinden Daten für die EGID- und EWID-Zuweisung aus den Wohnungs- und Bewohnerlisten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ⁴ Die Einwohnergemeinden können für die EGID- und EWID-Zuweisung mit Dritten zusammenarbeiten und nötigenfalls eine Gebäudebegehung vornehmen.
- ⁵ Die Amtsstellen des Kantons und der Einwohnergemeinden sind zur gegenseitigen unentgeltlichen Auskunft verpflichtet.

V. Hinterlegung von Schriften

Art. 17 Heimatschein

- ¹ Niedergelassene haben den Heimatschein zu hinterlegen.
- ² Keinen Heimatschein zu hinterlegen haben:
- a. Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, die in ihrer Heimatgemeinde wohnen, sofern für sie nicht bereits ein Heimatschein ausgestellt wurde;

- Unmündige, die bei ihren Eltern oder einem Elternteil leben und das gleiche Bürgerrecht sowie den gleichen Familiennamen wie diese besitzen.
- ³ Die Einwohnergemeinde bestätigt die Hinterlegung im Niederlassungsausweis.

Art. 18 Interimsausweis

- ¹ Aufenthalterinnen und Aufenthalter haben den Interimsausweis zu hinterlegen.
- ² Die Einwohnerregisterstelle bestätigt die Hinterlegung im Aufenthaltsausweis.
- ³ Interimsausweise sind vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer zu erneuern.

Art. 19 Datenänderung

Bei der Änderung von meldepflichtigen Daten sind auf Verlangen der Einwohnerregisterstelle neue Schriften zu hinterlegen.

Art. 20 Rückgabe

- ¹ Wer aus einer Einwohnergemeinde wegzieht, hat Anspruch auf Rückgabe der hinterlegten Schriften.
- ² Vorbehalten bleiben sichernde Anordnungen anderer Behörden.

VI. Gebühren, Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Art. 21 Gebühren

- ¹ Für Bescheinigungen, Ausweise und andere Verrichtungen können Gebühren bis Fr. 1 000.– erhoben werden.
- ² Der Regierungsrat erlässt nach Anhören der Einwohnergemeinden einen Gebührentarif.

Art. 22 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Einwohnerregisterstelle kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 23 Strafbestimmungen

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24 Übergangsbestimmungen

- ¹ Auf hängige Verfahren ist das neue Recht anwendbar.
- ² Die nach bisherigem Recht ausgestellten Ausweise und Bescheinigungen bleiben gültig.
- ³ Identitätskarten ohne Datenchip können gemäss Bundesbeschluss zur Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands vom 13. Juni 2008¹¹ bis 28. Februar 2012 nach bisherigem Recht in der Wohngemeinde beantragt werden.

Art. 25 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung zum Ausländerrecht vom 30. November 2007¹²

Art. 1

- ¹ Ausländische Personen haben sich nach den Vorschriften der Einwohnerregisterverordnung an- und abzumelden.
- ² Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Abgeltung der Gemeinden für die Führung des Einwohnerregisters in Bezug auf ausländische Personen.

Art. 32

¹ Die Einwohnerregisterstellen melden der Abteilung Migration Zivilstandsänderungen sowie Geburt und Tod ausländischer Personen.

¹ Wer gegen die Melde- oder Auskunftspflicht verstösst, die erforderlichen Ausweise oder Bescheinigungen nicht beibringt oder unrichtige Angaben macht, wird mit Busse bestraft.

² Die fahrlässige Tatbegehung ist strafbar.

¹¹ BBI 2008, 5309

¹² GDB 113.21

2. Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994¹³:

Art. 41 Abs. 1

¹ Die kantonale Steuerverwaltung führt in Zusammenarbeit mit der Einwohnerregisterstelle ein Verzeichnis aller sicher oder mutmasslich in der Gemeinde steuerpflichtigen Personen. Das Verzeichnis ist jeweils auf Beginn jedes Steuerjahres durch Vergleich mit den Akten der Einwohnerregisterstelle und mit andern geeigneten Unterlagen zu bereinigen.

Art. 44

Die Zivilstandsämter oder Einwohnerregisterstellen melden der kantonalen Steuerverwaltung unverzüglich Geburt, Heirat, Scheidung und Tod der Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde.

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Einwohnerkontrollverordnung vom 22. November 1996¹⁴;
- b. die Ausführungsbestimmungen über das Ausstellen der Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 5. November 2002¹⁵,
- c. die Ausführungsbestimmungen über das Zentrale Ausländerregister vom 6. Dezember 1982¹⁶.

Art. 27 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Sarnen, 4. Dezember 2008

Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Paul Vogler Der Ratssekretär: Urs Wallimann

¹³ GDB 641.41

¹⁴ LB XXIV, 121

¹⁵ ABI 2002, 1391

¹⁶ LB XVIII, 167

Verordnung über die Schifffahrt

vom 4. Dezember 2008

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden.

in Ausführung von Artikel 48 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG) vom 3. Oktober 1975¹,

gestützt auf Artikel 72 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die Schifffahrt auf den öffentlichen Gewässern des Kantons, soweit nicht Bundesrecht Anwendung findet.
- ² Vorbehalten bleiben insbesondere die Vorschriften der interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee.

Art. 2 Schiffbare Gewässer

- ¹ Als schiffbare öffentliche Gewässer gelten der Sarnersee, der Alpnachersee, der Lungerersee und der Melchsee.
- ² Das Sicherheits- und Justizdepartement kann die Schifffahrt zu sportlichen Zwecken mit zeitlicher Begrenzung auf andern öffentlichen Gewässern bewilligen, sofern der Naturschutz und der Wasserstand nicht entgegenstehen, das Ufer nicht beschädigt und der Fischbestand nicht gefährdet wird.

Art. 3 Bewilligungen

- ¹ Bewilligungen können unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- ² Sie können durch die Bewilligungsbehörde jederzeit widerrufen werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern, ferner bei missbräuchlicher Verwendung oder mangelhaftem Unterhalt der Anlagen oder bei Verzug in der Entrichtung der Gebühren.

¹ SR 747.201

² GDB 101

II. Zuständigkeiten

Art. 4 Regierungsrat

- ¹ Der Regierungsrat:
- a. erlässt Verkehrs- oder Zulassungsbeschränkungen (Art. 3 Abs. 2 BSG);
- b. erlässt weitere Vorschriften für Anlagen, die der Schifffahrt dienen (Art. 8 Abs. 4 BSG und Art. 160 Abs. 1 BSV³);
- c. erlässt besondere örtliche Vorschriften zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt oder des Umweltschutzes (Art. 25 Abs. 3 BSG);
- d. erlässt zusätzliche Vorschriften für den Sturmwarn- und Rettungsdienst (Art. 26 BSG);
- e. bewilligt Startgassen und Wasserflächen für das Wasserskifahren auf dem Alpnachersee (Art. 54 Abs. 2 BSV);
- f. bezeichnet die für das Fahren mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten freigegebenen Wasserflächen (Art. 54 Abs. 2bis BSV);
- g. kann die Höchstgeschwindigkeit in der äusseren Uferzone aufheben (Art. 53 Abs. 4 BSV);
- h. genehmigt den Richtplan über Anlagen für die Schifffahrt und bewilligt Ausnahmen.

Art. 5 Sicherheits- und Justizdepartement

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement übt die Aufsicht über die Schifffahrt aus.

² Es:

- a. ordnet das Setzen und Entfernen von Schifffahrtszeichen an (Art. 36 BSV);
- b. bewilligt die Kennzeichnung nicht öffentlicher Häfen und Landestellen (Art. 38 Abs. 3 BSV);
- bewilligt nautische Veranstaltungen und Versuchsfahrten (Art. 27 BSG und Art. 72 BSV);
- d. erteilt die Ausnahmebewilligungen nach Art. 20 Abs. 2 und Art. 23 dieser Verordnung sowie nach Art. 163 Abs. 1 Bst. b, f und k BSV.

² Er hört vorgängig die an der Schifffahrt besonders interessierten natürlichen und juristischen Personen sowie die Ufergemeinden an.

³ Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV) vom 8. November 1978 (SR 747.201.1)

Art. 6 Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden

¹ Das Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden (VSZ) vollzieht die Vorschriften über die Schifffahrt, sofern weder Bundesrecht noch kantonales Recht ausdrücklich eine andere Behörde oder Amtsstelle als zuständig erklären.

Art. 7 Bau- und Raumentwicklungsdepartement

¹ Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement erstellt in Zusammenarbeit mit dem Sicherheits- und Justizdepartement und den Ufergemeinden einen Richtplan über sämtliche Anlagen für die Schifffahrt, welcher der Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf.

² Es ist im Rahmen des Richtplans zuständig für die Bewilligungserteilung zur baulichen Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer. Dies gilt insbesondere für Boots- und Badehütten, Boots- und Badestege, bauliche Vorkehren für die Schifffahrt am Ufer, Schifffahrtsrinnen, Bojen und Wasserungsstellen sowie Sprungtürme.

Art. 8 Kantonspolizei

¹ Die Kantonspolizei hat von sich aus oder auf Anzeige des VSZ die Einhaltung der Vorschriften über die Schifffahrt zu überwachen und Fehlbare zur Rechenschaft zu ziehen (Art. 59 BSG).

² Sie ist berechtigt, die Angetrunkenheit einer Schiffsführerin oder eines Schiffsführers festzustellen oder feststellen zu lassen. Art. 55 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)⁴ und Art. 10 bis 19 der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV)⁵ sind sinngemäss anwendbar.

3 Sie:

- a. besorgt das Aufstellen, Anbringen und Entfernen der Schifffahrtszeichen;
- b. sorgt für die Entfernung festgefahrener, gesunkener und betriebsuntauglicher Schiffe oder anderer Gegenstände (Art. 6 BSG);
- c. verwahrt Schiffe gemäss Art. 17 Abs. 1 dieser Verordnung und trifft bei unmittelbarer Gefahr die Massnahmen nach Art. 17 Abs. 2 dieser Verordnung:
- d. organisiert und führt den Sturmwarn- und Rettungsdienst nach Art. 19 dieser Verordnung durch.

² Es entscheidet insbesondere über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zur Schifffahrt und den Entzug von Ausweisen.

⁴ SR 741.01

⁵ SR 741.013

III. Ausübung der Schifffahrt

Art. 9 Standplatz a. Pflicht

Für jedes immatrikulationspflichtige Schiff mit Standort im Kanton ist der Nachweis eines bewilligten Standplatzes zu erbringen.

Art. 10 b. Arten

- ¹ Als Standplätze, die dem dauernden Anlegen und Abstellen von Schiffen dienen, können bewilligt werden:
- a. Häfen, Bootssteganlagen, am See gelegene Bootshütten und Werften sowie einzelne Verankerungen am Ufer,
- b. Bojenfelder und Bojen,
- c. Trockenplätze auf geeigneten Ufergrundstücken,
- d. Domizilplätze auf Binnengrundstücken (höchstens zwei je Parzelle).
- ² Lagerplätze gemäss Absatz 1 Buchstabe c und d werden als Standplätze nur anerkannt, sofern die Gewähr besteht, dass die Schiffe nach Gebrauch aus dem Wasser genommen und auf dem bewilligten Lagerplatz abgestellt werden. Bei der Bewilligung dieser Plätze sind die öffentlichen Interessen zu beachten, insbesondere jene des Natur- und Landschaftsschutzes.
- ³ Kantonseinwohnerinnen oder Kantonseinwohner haben bei der Zuteilung neuer oder freiwerdender Standplätze in der Regel den Vorzug. Die zuständigen Behörden verfügen die entsprechenden Auflagen in der Bewilligung.

Art. 11 Benützungspflicht bewilligter Anlagen

Das dauernde und vorübergehende Anlegen sowie das Wassern und Auswassern von Schiffen ist nur an den bewilligten Anlagen gestattet.

Art. 12 Bewilligungen für die Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer

- ¹ Bewilligungen für die Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer für Bauten und Anlagen der Schifffahrt können nur erteilt werden, wenn diese im Anlagebereich gemäss Richtplan liegen, gemeinschaftlich benutzt werden und die öffentlichen Interessen, insbesondere bezüglich Schifffahrt, Fischerei sowie Natur-, Ufer-, Gewässer- und Landschaftsschutz, nicht überwiegen.
- ² Ausnahmebewilligungen können erteilt werden, wenn die Benützung einer gemeinschaftlichen Anlage nicht zumutbar ist und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

³ Die Beseitigung von Bojen kann verfügt werden, wenn die Ersatzbeschaffung in einer gemeinschaftlichen Boots- oder Steganlage möglich und zumutbar ist.

Art. 13 Übertragbarkeit der Bewilligung

² Den Inhaberinnen oder Inhabern von gemeinschaftlichen Standplätzen steht das Recht zu, die einzelnen Plätze zu vermieten. Die Schiffsinhaberin oder der Schiffsinhaber hat sich bei der Immatrikulation des Schiffs mit einer von der Inhaberin oder vom Inhaber der Anlage unterzeichneten Bescheinigung auszuweisen, dass ihr bzw. ihm ein Platz vermietet ist. Beide sind verpflichtet, die Aufhebung des Mietvertrags sofort dem VSZ zu melden.

Art. 14 Beseitigung der Anlagen

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement lässt unbewilligte oder gegen die Auflagen verstossende Anlagen nach erfolgloser Mahnung auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers beseitigen.

Art. 15 Ausserkantonale Schiffe

- ¹ Immatrikulationspflichtige Schiffe, die den Standort ausser Kanton haben, dürfen nur mit einer zusätzlichen kantonalen Bewilligung verkehren, sobald auf einem Gewässer die Zahl der Schiffe begrenzt ist (Art. 13 Abs. 3 BSG).
- ² Die Bewilligung ist vor dem Einwassern beim VSZ einzuholen. Der Nachweis eines Standplatzes ist nicht erforderlich.

Art. 16 Kontrollschilder

- ¹ Die Kontrollschilder werden der Halterin oder dem Halter abgegeben und sind nicht übertragbar. Sie bleiben Eigentum des Staats.
- ² Die Halterin oder der Halter hat die ihr bzw. ihm zugeteilten Kontrollschilder am Schiff vorschriftsgemäss anzubringen und stets in gut lesbarem Zustand zu halten.
- ³ Die Kontrollschilder sind beim VSZ zu hinterlegen:
- a. wenn die Gültigkeit des Schiffsausweises erlischt oder das Schiff aus dem Verkehr genommen wird;
- b. bei Veräusserung des Schiffs.
- ⁴ Über Kontrollschilder, die länger als zwölf Monate beim VSZ hinterlegt bleiben, kann neu verfügt werden.

¹ Die Bewilligung der Anlagen für die Schifffahrt ist nicht übertragbar.

⁵ Beschädigte oder unlesbare Kontrollschilder sind auf Kosten der Halterin oder des Halters durch das VSZ zu ersetzen.

Art. 17 Verwahrung

a. Verwahrungsgründe

- ¹ Auf Kosten und Gefahr der Halterin oder des Halters werden auf Anordnung des VSZ durch die Kantonspolizei in Verwahrung genommen:
- a. Schiffe, die ohne Verkehrsberechtigung im Wasser liegen;
- b. Schiffe, die ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund liegen und trotz Mahnung von der Halterin oder vom Halter nicht entfernt werden oder deren Halterin oder Halter unbekannt oder nicht erreichbar ist;
- c. die Schifffahrt hindernde Schiffe, die trotz Mahnung der Halterin oder des Halters nicht entfernt werden.
- ² Droht unmittelbar Gefahr für den Schiffsverkehr, so kann die Kantonspolizei ohne vorgängige Mitteilung an die Halterin oder den Halter die notwendigen Massnahmen treffen.

Art. 18 b. Verfahren

- ¹ Die Halterin oder der Halter wird von der Verwahrung benachrichtigt und aufgefordert, ihr bzw. sein Schiff binnen angesetzter Frist abzuholen. Ist die Halterin oder der Halter unbekannt oder nicht erreichbar, wird die Aufforderung im Amtsblatt veröffentlicht.
- ² Leistet die Halterin oder der Halter binnen 30 Tagen seit der Aufforderung keine Folge, so wird das Schiff auf deren beziehungsweise dessen Kosten verwertet.
- ³ Der nach der Deckung der Verfahrenskosten verbleibende Erlös wird für die Berechtigten bei der Finanzverwaltung hinterlegt. Nach Ablauf von fünf Jahren fällt der Erlös an den Kanton.

Art. 19 Sturmwarn- und Rettungsdienst

- ¹ Der Kanton sorgt unter Beizug der an der Schifffahrt besonders interessierten natürlichen und juristischen Personen sowie der Ufergemeinden für einen zweckmässigen Sturmwarn- und Rettungsdienst, wenn dieser sich bei einem Gewässer als notwendig erweist (Art. 26 BSG).
- ² Organisation und Durchführung obliegen der Kantonspolizei.

IV. Beschränkungen der Schifffahrt

Art. 20 Geschwindigkeit

¹ Auf dem Sarnersee und Lungerersee ist die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h auf die innere Uferzone bis zum Abstand von 150 m vom Ufer, von Wasserpflanzenbeständen, die dem Ufer vorgelagert sind, oder von Einbauten im Gewässer beschränkt (Art. 53 BSV). Auf dem Sarnersee ist nördlich der Linie Kurhaus am See Wilen – Seehof Sachseln die Höchstgeschwindigkeit ebenfalls auf 10 km/h beschränkt. Ausserhalb dieser Zonen darf die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nicht überschritten werden.

Art. 21 Längsfahrten in der Uferzone

Längsfahrten in der inneren Uferzone sind gestattet (Art. 163 Abs. 1 Bst. a BSV).

Art. 22 Wasserskifahren

Das Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten ist nur auf dem Alpnachersee gestattet.

Art. 23 Fluggeräte und Sonderfahrzeuge

Wasserflugzeuge, Tragflügel- und Unterseeboote sind nicht zugelassen. Das Sicherheits- und Justizdepartement kann aus sachlichen Gründen Ausnahmebewilligungen erteilen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 Übergangsbestimmung

¹ Bestehende Bauten und Anlagen ohne Bewilligung, welche vor 1983 erstellt wurden und die Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung nach Art. 12 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung nicht erfüllen, sowie seit 1983 bestehende Standplätze ohne Bewilligung werden auf Zusehen hin geduldet,

² Die Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht bei dienstlichem Einsatz der Polizei, der Armee, bei Rettungseinsätzen sowie bei Vorliegen einer Ausnahmebewilligung.

³ Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 20 km/h gilt nicht bei der Ausübung der Berufsfischerei sowie für die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt.

wenn nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Sie dürfen unterhalten werden. Im Übrigen werden sie wie die bewilligten Bauten, Anlagen und Standplätze behandelt.

² Die Beseitigung solcher Bauten, Anlagen und Standplätze wird verfügt, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.

Art. 25 Änderung bisherigen Rechts

Die Wasserbauverordnung vom 31. Mai 2001⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1

¹ Bewilligungsgesuche für die Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer durch Bauten und Anlagen, für Materialentnahmen, die Entnahme oder Zuführung von Wärme sowie die Nutzung zu Trink- und Gebrauchszwecken sind mit den Projektplänen sowie den weiteren für die Beurteilung notwendigen Unterlagen in der vorgeschriebenen Anzahl beim Einwohnergemeinderat einzureichen.

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Schifffahrt vom 26. Februar 1982⁷ wird aufgehoben.

Art. 27 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Sarnen, 4. Dezember 2008

Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Paul Vogler Der Ratssekretär: Urs Wallimann

2142

⁶ GDB 740.11

⁷ LB XVIII, 94, XX, 230, XXII, 372, ABI 2001, Anhang (Abstimmungsvorlage vom 10. Juni 2001, S. 20), ABI 2001, Anhang (Abstimmungsvorlage vom 2. Dezember 2001, S. 32), und ABI 2005, 1518

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik

vom 4. Dezember 2008

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

- Der Kanton tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007² bei.
- 2. Der Regierungsrat wird ermächtigt:
 - Vereinbarungsänderungen im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzbefugnisse in untergeordneten Fragen sowie in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren zuzustimmen;
 - b. die Vereinbarung gegebenenfalls zu kündigen.
- 3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 4. Dezember 2008

Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Paul Vogler Der Ratssekretär: Urs Wallimann

- 1 GDB 101
- ² GDB ...

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik

vom 25. Oktober 2007

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone arbeiten im Bereich der Sonderpädagogik zusammen mit dem Ziel, den in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹, in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule² und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen³ statuierten Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere

- legen sie das Grundangebot fest, welches die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf garantiert,
- b. fördern sie die Integration dieser Kinder und Jugendlichen in der Regelschule,
- c. verpflichten sie sich zur Anwendung gemeinsamer Instrumente.

Art. 2 Grundsätze

Die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik basiert auf folgenden Grundsätzen:

¹SR 101

²Erlasssammlung der EDK, Ziffer 1.2

³SR 151.3

- a. die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages;
- integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation;
- c. für den Bereich der Sonderpädagogik gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit; für Verpflegung und Betreuung kann von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden;
- d. die Erziehungsberechtigten sind in den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen mit einzubeziehen.

II. Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen

Art. 3 Berechtigte

Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen:

- a. vor der Einschulung: Wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können,
- b. während der obligatorischen Schulzeit: Wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.

III. Festlegung des sonderpädagogischen Grundangebots

Art. 4 Grundangebot

¹Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst

- a. Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik,
- b. sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule, sowie
- c. Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

²Die Kantone sorgen für die Organisation notwendiger Transporte und übernehmen deren Kosten für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbstständig bewältigen können.

Art. 5 Verstärkte Massnahmen

¹Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

²Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- a. lange Dauer,
- b. hohe Intensität,
- c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie
- d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Art. 6 Anordnung der Massnahmen

¹Die Vereinbarungskantone bezeichnen die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden.

²Die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden bestimmen die Leistungsanbieter.

³Die Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 5 Absatz 1 erfolgt im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens durch die von den zuständigen Behörden betrauten Abklärungsstellen, die nicht identisch sind mit den Leistungsanbietern.

⁴Die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen ist periodisch zu überprüfen.

IV. Harmonisierungs- und Koordinationsinstrumente

Art. 7 Gemeinsame Instrumente

¹Die Vereinbarungskantone benutzen im kantonalen Recht, im kantonalen Konzept für den Bereich der Sonderpädagogik sowie in den entsprechenden Richtlinien

- a. eine einheitliche Terminologie,
- b. einheitliche Qualitätsstandards für die Anerkennung der Leistungsanbieter und
- c. ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 6 Absatz 3.

²Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist verantwortlich für die wissenschaftliche Entwicklung und Validierung der gemeinsamen Instrumente gemäss Absatz 1. Sie konsultiert zu diesem Zweck die nationalen Dachverbände der Lehrpersonen, der Erziehungsberechtigten und der Institutionen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung.

³Die gemeinsamen Instrumente werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

⁴Das sonderpädagogische Grundangebot ist Gegenstand des nationalen Bildungsmonitorings.

Art. 8 Lernziele

Die Anforderungsniveaus für den Bereich der Sonderpädagogik werden auf der Basis der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele und der Bildungsstandards der Regelschule angepasst; sie berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes oder des Jugendlichen.

Art. 9 Ausbildung der Lehrpersonen und des sonderpädagogischen Fachpersonals

¹Die Grundausbildung der Lehrpersonen in Schulischer Heilpädagogik und des sonderpädagogischen Fachpersonals für Kinder und Jugendliche wird in den Anerkennungsreglementen der EDK oder im Bundesrecht geregelt.

²Die Vereinbarungskantone arbeiten in der Entwicklung eines geeigneten Weiterbildungsangebots zusammen.

Art. 10 Kantonale Kontaktstelle

Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet gegenüber der EDK eine kantonale Kontaktstelle, die für sämtliche den Bereich der Sonderpädagogik betreffenden Fragen zuständig ist.

Art. 11 Ausserkantonale Leistungen

Die Finanzierung von Leistungen ausserkantonaler stationärer Einrichtungen und ausserkantonaler Einrichtungen der externen Sonderschulung richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)⁴.

⁴Erlasssammlung der EDK, Ziff. 3.2.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Art. 13 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Art. 14 Umsetzungsfrist

Die Kantone, die der Vereinbarung nach dem 1. Januar 2011 beitreten, müssen diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Ratifizierung umsetzen.

Art. 15 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind, jedoch frühestens auf den 1. Januar 2011.

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Art. 16 Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein kann der Vereinbarung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Heiden, 25. Oktober 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin: Isabelle Chassot

Der Generalsekretär: Hans Ambühl

Ausführungsbestimmungen über die Kost- und Schulgeldbeiträge für Kinderund Jugendheime sowie Behinderteneinrichtungen

vom 18. November 2008

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 3 und 4 der Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behinderteneinrichtungen vom 10. November 1988¹,

beschliesst:

Art. 1 Kostgeldbeitrag a. Kinder- und Jugendliche

- ¹Die Höhe des monatlichen Kostgeldbeitrages für Personen in Sonderschulinstitutionen wird wie folgt festgelegt:
- a. Fr. 250.- für intern Platzierte,
- b. Fr. 110.- für extern Platzierte.
- ²Bei gemischter interner und externer Platzierung wird der monatliche Kostgeldbeitrag gemäss Absatz 1 auf der Basis von fünf Wochentagen im Verhältnis der internen und externen Wochentage festgelegt.
- ³ Entrichtet die Invalidenversicherung bei interner Platzierung an die Erziehungsberechtigten eine halbe Hilflosenentschädigung und einen Kostgeldbeitrag gemäss Art. 42^{ter} Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung², so erhöht sich der Kostgeldbeitrag um diese Beträge.
- ⁴ Die beherbergende Institution hat beim Aufnahmeverfahren sowie mindestens einmal jährlich abzuklären, ob eine Anspruchsberechtigung für Hilflosenentschädigung und Kostgeldbeiträge gemäss Absatz 3 besteht und diese Beiträge gegebenenfalls bei den Erziehungsberechtigten zusätzlich zu erheben. Die Kosten zur Weiterverrechnung an Kanton und Gemeinden reduzieren sich entsprechend.
- ⁵ Die Höhe des monatlichen Kostgeldbeitrages für Personen in sozialpädagogischen Institutionen beträgt Fr. 750.– auf der Basis von sieben Wochentagen. Bei fristgerecht angekündigten Abwesenheitstagen wird kein Kostgeldbeitrag erhoben.

¹ GDB 874 41

² SR 831.20

⁶ Fällt ein regulärer Ein- oder Austritt nicht auf den Monatsanfang bzw. das Monatsende, so wird der Kostgeldbeitrag gemäss Absatz 1 und Absatz 5 anteilmässig abgerechnet.

Art. 2 b. Erwachsene

¹ In Einrichtungen für Erwachsene, die von der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)³ als Wohnheime für Behinderte anerkannt sind, beträgt die Pensions- und Betreuungstaxe je Kalendertag Fr. 115.–.

² Die beherbergende Institution hat beim Aufnahmeverfahren sowie mindestens einmal jährlich abzuklären, ob eine Anspruchsberechtigung für Hilflosenentschädigung besteht und gegebenenfalls den entsprechenden Betrag je Aufenthaltstag bei der betreuten Person zusätzlich zu erheben. Die Kosten zur Weiterverrechnung an Kanton und Gemeinden reduzieren sich um diesen Betrag.

³ Bei fristgerecht angekündigten Abwesenheitstagen wird der Kostgeldbeitrag gemäss Absatz 1 reduziert. Der Kostgeldbeitrag an die Fixkosten beträgt Fr. 50.– je Tag, wenn die Person nicht in der Institution übernachtet.

Art. 3 Schulgeldbeitrag

¹Bei den von einem Standortkanton bzw. von der IVSE anerkannten Sonderschulen werden die nach Abzug der Kostgeldbeiträge gemäss Art. 1 dieser Ausführungsbestimmungen sowie der Beiträge des Kantons gemäss den Ausführungsbestimmungen über die vorläufige Kostentragung für Institutionen im Rahmen der IVSE⁴ verbleibenden Kosten gemäss Art. 4 und 5 der Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behinderteneinrichtungen⁵ je hälftig vom Kanton und den Einwohnergemeinden übernommen.

² In Ausnahmefällen, insbesondere wenn innert nützlicher Frist keine geeigneten Sonderschulplätze zur Verfügung stehen, kann das Amt für Volks- und Mittelschulen auf Antrag der Abklärungsstelle eine anerkannte und geeignete Privatschule mit der Sonderschulung von verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern beauftragen, sofern die Erziehungsberechtigten und die Einwohnergemeinde damit einverstanden sind. Die Kosten werden dann wie folgt aufgeteilt:

a. die Erziehungsberechtigten entrichten den monatlichen Kostgeldbeitrag gemäss Art. 1 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen;

³ GDB 874.3

⁴ GDB 874.312

⁵ GDB 874.41

- Kanton und Wohnsitzgemeinde teilen sich die verbleibenden Kosten hälftig;
- c. Fahrkosten können dem Amt für Volks- und Mittelschulen gemäss dessen Richtlinien für die Entschädigung von Reisekosten bei Sonderschulbedürftigkeit in Rechnung gestellt werden.

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausführungsbestimmungen über Kost- und Schulgeldbeiträge für Kinder- und Jugendheime sowie Behinderteneinrichtungen vom 12. Januar 1998⁶ werden aufgehoben.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Sarnen, 18. November 2008

Im Namen des Regierungsrats Landammann: Niklaus Bleiker Landschreiber: Urs Wallimann

6 LB XXV, 1 und 175, ABI 2004, 198

Verordnungen und Reglemente über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Nachtrag vom 11. Dezember 2008

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass "Verordnungen und Reglemente über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 11. Dezember 2007" wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. f, g und h

Es gelten folgende von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (Gesundheitsdirektorenkonferenz,

GDK) erlassenen Verordnungen und Reglemente für anerkannte Ausbildungsabschlüsse:

- f. Aufgehoben¹
- g. Aufgehoben²
- h. Reglement der GDK für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006, mit Änderungen vom 25. Oktober 2007 und 6. November 2008 (Aufhebung Art. 25 Abs. 4³).

Sarnen, 11. Dezember 2008

Bildungs- und Kulturdepartement

- ¹ Aufgehoben mit Beschluss der GDK vom 27. November 2008
- ² Aufgehoben mit Beschluss der GDK vom 27. November 2008
- ³ Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts vom 6. November 2008 (2C_561/2007)

Kantonstierarzt. Gebühren für die Kunden des Veterinäramtes der Urkantone

Die Aufsichtskommission des Laboratoriums der Urkantone hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2008 den Gebührentarif für die Kunden des Veterinäramtes der Urkantone geändert (Ziff. I. Allgemeines: Änderungen in 3. Spesen; Ziff. II. Gebühren: neu eingefügt "7. Gebühren für Kontrolltierzart").

Die Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft und werden in die Gesetzesdatenbank aufgenommen (GDB 816.732). Die Gebühren des Veterinäramtes der Urkantone sind auch im Internet unter www.laburk.ch – Kantonstierarzt – Informationen – Administration veröffentlicht oder können beim Laboratorium der Urkantone (Telefon 041 825 41 51) nachgefragt werden.

Brunnen, 12. Dezember 2008

Kantonstierarzt der Urkantone

Ausführungsbestimmungen über ökologische Ausgleichszahlungen

Nachtrag vom 9. Dezember 2008

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

П

Die Ausführungsbestimmungen über ökologische Ausgleichszahlungen vom 3. September 2002¹ werden wie folgt geändert:

Art. 18 Beitragshöhe

¹ Die Öko-Qualitätsbeiträge entsprechen den anrechenbaren Beiträgen gemäss Art. 7 Abs. 2 ÖQV.

II.

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend auf 1. Januar 2008 in Kraft.

Sarnen, 9. Dezember 2008

Im Namen des Regierungsrats Landamman: Niklaus Bleiker Landschreiber: Urs Wallimann

1 GDB 786 111

Konzession zur Ausnützung der Wasserkraft der Kleinen Melchaa im Gebiet Rischhütte, Gemeinde Lungern. Publikation durch Verweisung

In die elektronische Gesetzesdatenbank (GDB → www.ow.ch → Gesetzessammlung) wird gemäss Art. 11 Publikationsgesetz die Konzession zur Ausnützung der Wasserkraft der Kleinen Melchaa im Gebiet Rischhütte, Gemeinde Lungern, vom 18. November 2008, welche die Teilsame Lungern-Dorf als Konzessionsnehmerin am 11. Dezember 2008 unterzeichnet hat (GDB 752.8), aufgenommen.

Sarnen, 17. Dezember 2008

Staatskanzlei

SICHERHEITS- UND JUSTIZDEPARTEMENT

Feuerwehrgesetz. Gesamtrevision per 1. Januar 2009 Befreiung von der Feuerwehrpflicht

Gemäss Art. 24 Abs. 3 Feuerwehrgesetz können behinderte Personen, welche eine Invalidenrente (Voll- oder Teilrente) beziehen, sich mit Antrag von der Feuerwehrpflicht befreien lassen. Sie haben dafür eine Kopie ihres Invalidenrentenbescheides zusammen mit einem kurzen schriftlichen Antrag der für sie zuständigen Gemeindekanzlei einzureichen.

Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht nach Art. 15 des alten Gesetzes wird per 1. Januar 2009 hinfällig. Das heisst, es erfolgt keine automatische Weiterführung der bis anhin gültigen Befreiung von der Feuerwehrpflicht.

Sarnen, 4. Dezember 2008

Feuerwehrinspektorat

Hilfe an Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben. Anlaufstellen

Wer von Straftaten gegen Leib und Leben betroffen ist, hat laut Eidgenössischem Opferhilfegesetz, das seit dem 1. Januar 1993 in Kraft ist, Anrecht auf Hilfe. Diese wird in drei Bereichen geleistet: Beratung, Rechte des Opfers im Strafprozess sowie Entschädigung und Genugtuung. Die Hilfe kann in juristischer, medizinischer, psychologischer, sozialer und materieller Form erfolgen.

Anlaufstelle für die Information und Vermittlung der notwendigen Hilfe ist das Kantonale Sozialamt Dorfplatz 4, Postfach 1261, 6061 Sarnen, Tel. 041 666 63 35 / 041 666 64 16, zuständig.

Ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten steht der Notfalldienst des Kantonsspitals Sarnen, Tel. 041 666 44 22, zur Verfügung. Die Vermittlung sowie die Beratung unterliegen der Schweigepflicht.

Entsprechende Gesuche für Entschädigung und Genugtuung sind beim Kantonalen Verhöramt, Polizeigebäude Foribach, Postfach 1561, 6061 Sarnen, Tel. 041 666 62 40, einzureichen.

Sarnen, 17. Dezember 2008

Sozialamt

Konkursamt. Vorläufige Konkurseröffnungsanzeige

Am 11. Dezember 2008 wurde über die Trusca AG, Bitzighoferstrasse 9, 6060 Sarnen, durch Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden zufolge ordentlicher Konkursbetreibung der Konkurs eröffnet.

Der Gemeinschuldnerin als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Konkursmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Konkursmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Schuldnerin getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Konkursaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 16. Dezember 2008

Konkursamt

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Migration. Meldewesen für ausländische Staatsangehörige

Ab dem 1. Januar 2009 müssen sich neu auch alle ausländischen Staatsangehörigen auf der Einwohnerkanzlei derjenigen Gemeinde an- und abmelden, in der sie Wohnsitz nehmen wollen. Zur An- und Abmeldung müssen sie persönlich erscheinen. Mutationen sind ebenfalls der Einwohnergemeinde zu melden.

Zusicherungen und Verlängerungen von bestehenden Bewilligungen sind weiterhin direkt bei der Migration Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen, zu beantragen.

Sarnen, 18. Dezember 2008

Abteilung Migration

Landwirtschaft. Schlachtviehmarkt

Ei, 6060 Sarnen. Anmeldung und Versteigerung der Tiere

Anmeldeschluss: Annahmedatum:

Freitag, 2. Januar 2009 Montag, 12. Januar 2009 Freitag, 30. Januar 2009 Montag, 9. Februar 2009

Die Tiere sind bei der AGRO-Treuhand, Beckenriederstrasse 34, Postfach 44, 6374 Buochs, schriftlich oder telefonisch unter der Nummer 041 622 00 65 (Telefonbeantworter) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Identitätsnummer des Tieres (Zwölfstellige TVD-Nummer) anzugeben. Ausserdem ist zu erwähnen, wenn es sich um Schlachtvieh mit Label IP-Suisse oder BIO handelt. Die Anmeldefrist ist unbedingt einzuhalten. Die Stückzahl der angemeldeten Tiere wird im Proviande-Programm veröffentlicht. Diese Tiere werden am überwachten Schlachtviehmarkt eingeschätzt und versteigert. Übernah-

me mindestens zum Einschätzungspreis bleibt garantiert. Der Schlachtviehmarkt wird von der AGRO-Treuhand durchgeführt.

Zum Beachten: Bei Tieren die von der Proviande eingeschätzt, jedoch nicht versteigert werden, ist eine Gebühr von Fr. 10.– an die durchführende Organisation zu entrichten.

Betriebe die noch nicht QM-Schweizer Fleisch zertifiziert sind, sollten sich unbedingt anmelden. Die Entsorgungsgebühr von Fr. 25.– wird den Tieren mit den Kategorien MA, RV und VK direkt in Abzug gebracht. Es wird weiterhin ein Transportbeitrag ausgerichtet.

Sarnen, 18. Dezember 2008

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Pflanzaktion - Hochstammobstbäume

Die Interessengemeinschaft OBST Obwalden wird in den nächsten Jahren 1200 Hochstammbäume vergünstigt an pflanzwillige Landeigentümer im Kanton Obwalden abgeben. Zur Auswahl stehen nicht feuerbrandgefährdete Baumarten wie Zwetschgen-, Pflaumen-, Kirschen-, Nuss-, Eichen- und Lindenbäume sowie wenig feuerbrandanfällige Kernobstsorten. Damit soll ein Zeichen gesetzt werden für die Erhaltung des ökologisch wertvollen und landschaftlich bedeutenden Hochstammobstbaus im Kanton Obwalden. Die Abgabe von vergünstigten Hochstammbäumen erfolgt an alle Pflanzwilligen im Kanton Obwalden. Der Pflanzstandort muss sich im Kanton Obwalden befinden. Die Pflanzenden haben für Nussbäume, Eichen und Linden je Baum Fr. 50.– beizusteuern. Alle anderen Hochstammbäume werden für Fr. 30.– abgegeben. Folgende Personen nehmen gerne Baumbestellungen entgegen und können Sie beraten:

Oskar Limacher, Buchen, Alpnach, 041 670 19 69 Peter Burch, Hauetistr., Giswil, 041 675 18 22 Werni Keiser, Melchtalerstr., Kerns, 079 580 61 94 Hans Vogler, Dörflistr., Lungern, 041 678 15 24 Wisi Kiser jun., Heiligkreuz, Sarnen, 079 728 34 17

Sarnen, 17. Dezember 2008

IG OBST Obwalden
Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Landwirtschaft. Kursangebot

Informationsabend für alle Direktzahlungsbezüger – Aktuelles für den Landwirtschaftsbetrieb

Ort/Datum: Kerns: Montag. 5. Januar 2009

Restaurant Sand

Giswil/Lungern: Mittwoch, 7. Januar 2009

Restaurant Grossteil

Sachseln/Sarnen: Montag, 12. Januar 2009

Hotel Metzgern

Alpnach: Mittwoch, 14. Januar 2009

Restaurant Schlüssel

Engelberg: Montag, 19. Januar 2009

Hotel Engelberg

Zeit: jeweils 20.00 Uhr

Referenten: Vertreter Amt für Landwirtschaft und Umwelt OW

Kosten: Keine

Anmeldung: Keine erforderlich

Organisator: Amt für Landwirtschaft und Umwelt OW

Überbetriebliche Zusammenarbeit – ein Beispiel aus der Praxis

Datum/Zeit: Samstag, 10. Januar 2009, 13.30 Uhr

Ort: Betrieb Markus von Rotz, Unterbalm, Kerns

Referenten: Betriebsleiter Markus von Rotz

Susanne Kilchenmann, Amt für Landwirtschaft und Umwelt

OW

Kosten: Fr. 30.-

Anmeldung: Bis 29. Dezember 2008 mit Anmeldetalon oder per E-Mail

Organisator: Beratungsdienste UR/OW/NW

Homöopathie in der Tiermedizin 2

Ort/Datum: Altdorf: Dienstag, 13. Januar 2009

Zum schwarzen Löwen

Alpnach: Dienstag, 20. Januar 2009 Restaurant Schlüssel, Alpnach

Zeit: jeweils 13.30–16.30 Uhr Referent: Wendelin Gisler, Altdorf

Kosten: Fr. 30.-

Anmeldung: Bis 31. Dezember 2008 mit Anmeldetalon oder per E-Mail

Organisator: Beratungsdienste UR/OW/NW

Direktvermarktung: Mit Worten verkaufen und überzeugen

Datum/Zeit: Dienstag, 13. Januar 2009, 09.00-16.00 Uhr

Ort: BBZN Hohenrain

Referenten: Josef Kramis, BBZN Hohenrain

Kurt Schwander, Weggis Josef Wermelinger, Hitzkirch

Kosten: Fr. 80.-

Anmeldung: Bis 30. Dezember 2008 mit Anmeldetalon oder per E-Mail

Organisator: Beratungsdienste Zentralschweiz

Buchhaltung interpretieren – Steuern optimieren

Datum/Zeit: Mittwoch, 14. Januar 2009, 20.00 Uhr Ort: Restaurant Nid-Air, Ennetbürgen Kari Felder. AGRO-Treuhand GmbH

Roland Scheuber, Amt für Landwirtschaft NW

Kosten: Keine

Anmeldung: Bis 1. Januar 2009 mit Anmeldetalon oder per E-Mail

Organisator: Beratungsdienste UR/OW/NW

AGRO-Treuhand UR/OW/NW GmbH

Vereinsrechnung führen

Datum/Zeit: Freitag, 16. Januar 2009, 13.00-16.00 Uhr

LBBZ Seedorf Ort·

Referenten: Frieda Steffen-Regli, landw. Beratungsdienst UR

Vertreter AGRO-Treuhand GmbH

Fr. 30.-Kosten:

Anmeldung: Bis 1. Januar 2009 mit Anmeldetalon oder per E-Mail

Organisator: Beratungsdienste UR/OW/NW

AGRO-Treuhand UR/OW/NW GmbH

Für die Detailausschreibung verweisen wir auf das Beratungsprogramm.

Sarnen, 17. Dezember 2008 Amt für Landwirtschaft und Umwelt

BILDUNGS- UND KULTURDEPARTEMENT

Berufs- und Weiterbildungsberatung Obwalden. Öffnungszeiten

Das BIZ in Sarnen bleibt vom 24. Dezember 2008 bis 5. Januar 2009 geschlossen.

Ab Dienstag, 6. Januar 2009, ist das BIZ wieder zu den üblichen Zeiten offen.

Berufs- und Weiterbildungsberatung Obwalden

Brünigstrasse 178, 6060 Sarnen

Tel. 041 666 63 44. Fax 041 660 27 27

E-Mail: berufsberatung@ow.ch / Internet: www.berufsberatung-ow.ch

Studienberatung Ob-/Nidwalden in Stans

Die Studienberatung und das BIZ bleiben vom 22. Dezember 2008 bis und mit 2. Januar 2009 geschlossen.

BWZ Berufs- und Studienberatung Robert-Durrer-Strasse 4, 6370 Stans

Tel. 041 618 74 40 / Fax 041 618 74 50

F-Mail: biz@nw.ch / Internet: www.bwz.ch

Wir wünschen frohe Festtage.

Sarnen, 18. Dezember 2008

Berufs- und Weiterbildungsberatung www.berufsberatung-ow.ch

Kantonsschule. Informationsabend und Anmeldung für 2009/10

Informationsabend:

Für interessierte Eltern, Schülerinnen und Schüler findet am

Dienstag, 13. Januar 2009, um 19.30 Uhr

im Foyer der Kantonsschule Obwalden ein Informationsabend statt. Wir orientieren über die Ausbildungsschwerpunkte in einem Gymnasium und über die Aufnahmebedingungen.

Anmeldung für das Schuljahr 2009/10:

Die Anmeldung für Schülerinnen und Schüler, die auf das Schuljahr 2009/10 (Schulbeginn 17. August 2009) in die Kantonsschule eintreten möchten, erfolgt durch die Klassenlehrperson mittels Zuweisungsantrag.

Der Zuweisungsantrag ist der Aufnahmekommission *spätestens bis 15. April 2009* vorzulegen.

Grundlagen für den Zuweisungsantrag:

Für den Zuweisungsantrag ist eine ganzheitliche Beurteilung der Schülerin oder des Schülers massgebend. Als Grundlagen für den Zuweisungsantrag gelten:

- a. Die Gesamtbeurteilung der Leistungsentwicklung und der Lernzielerreichung in der 5. und 6. Primarklasse respektive der 2. und 3. Klasse der Orientierungsschule.
- b. Der Notendurchschnitt des zweiten Semesters des letzten Schuljahres sowie des ersten Semesters des aktuellen Schuljahres.
- c. Die Beurteilung der Selbstkompetenz.
- d. Die Beurteilung der Sozialkompetenz.
- e. Die Beurteilung der Entwicklungsperspektiven in Bezug auf das Anforderungsprofil der Kantonsschule Obwalden.

Eintrittsmöglichkeiten:

- a. Nach der 6. Primarklasse in die 1. Gymnasialklasse.
- b. Nach der 2. und 3. Orientierungsstufe in die 3. Gymnasialklasse.

Sarnen, 18. Dezember 2008

Amt für Volks- und Mittelschulen Schulleitung der Kantonsschule

Erwachsenenbildung

Samariterverband Unterwalden und Schweizerisches Rotes Kreuz

Intensiv-Nothilfekurs

Fr. 140.– (2 x 5 Stunden) oder total 10 Stunden

Beherrschen der lebensrettenden Sofortmassnahmen. Richtiges Verhalten bei Unfällen.

KursNr	Kursort	Kursstart	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
101	Lungern	03.01.2009	Sa	09.00 - 17.00	23.12.08
		04.01.2009	So	08.00 - 17.30	23.12.00
102	Giswil	17.01.2009	Sa	09.00 - 17.00	07.01.09
102		18.01.2009	So	09.00 - 12.00	07.01.09
106 Sach	Sachseln	23.01.2009	Fr	19.30 - 21.30	13.01.09
	Sacriseiri	24./25.01.09	Sa/So	08.00 - 12.00	13.01.09
108	Alpnach	07.02.2009	Sa	08.00 - 15.30	27.01.09
		08.02.2009	So	08.00 - 12.00	27.01.09

Nothilfekurs

Fr. 140.- (5 x 2 Stunden) oder total 10 Stunden

Beherrschen der lebensrettenden Sofortmassnahmen. Richtiges Verhalten bei Unfällen.

KursNr	Kursort	Kursstart	Kurstage	Kurszeiten	Anm. bis
105	Sarnen	22.01.2009	Do/Di	20.00 - 22.00	12.01.09
103	Stansstad	19.01.2009	Mo/Di/Mi	19.30 - 21.30	09.01.09
104	Wolfen- schiessen	19.01.2009	Mo/Mi	20.00 – 22.00	09.01.09

Kursadministration SRK-SVU, Tel. 041 612 19 21, Fax 041 612 19 07, E-Mail kurse@samariter-unterwalden.ch

VIA CORDIS - Haus St. Dorothea

Inspirationen – Aquarelle und Acrylbilder von Renate Wirth, Giswil bis 15. April 2009

Dem Geheimnis des Lebens nahe kommen: Hören und sehen, was das Innere offenbart – und es nach aussen sichtbar machen.

Tägliche Öffnungszeiten: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Ort: VIA CORDIS – Haus St. Dorothea, 6073 Flüeli-Ranft,

Tel. 041 660 50 45 Internet: www.viacordis.ch

Eurythmie – Meditation in Bewegung 9. – 11. Januar 2009, FR 18.30 – SO 13.00

Die Meditationstafel des Niklaus von Flüe, ein Eingangstor zur Welt des Feinstofflichen.

Leitung: Jean-Luc Berthoud, Eurythmielehrer

Ort: VIA CORDIS - Haus St. Dorothea, 6073 Flüeli-Ranft,

Tel. 041 660 50 45 Internet: www.viacordis.ch

Kurse im Freizeitzentrum Obwalden – Eine Auswahl

Pilates - Mat Class

m. Petra Richli

Pilates nutzt das Zusammenspiel von Körper und Geist, um ein Gefühl der Gesamtheit und des Wohlbefindens zu erzeugen. Jede Übung konzentriert sich durch bewusste Körperhaltung, kontrollierte Atmung und minimalen Bewegungsaufwand auf ganz bestimmte Muskeln; so erreicht man einen ausgeglichenen, wohlgeformten, flexiblen und stärkeren Körper. Kurse fortlaufend.

Kursstart: Di 06.01.2009 I Kurszeit: 08.45-09.45 Uhr.

Kursstart: Mi 07.01.2009 | Kurszeit: 08.45-09.45 Uhr. | je Fr. 130.- | 10 mal

Schneeschuh Einsteiger-Tour

m. Erlebnis-Sport Obwalden

Alle reden vom Schneeschuh-Laufen, haben auch Sie Lust zu probieren? In gemütlicher Atmosphäre bringen wir Ihnen diese schöne Sportart näher. Gerne können Sie auch unter unseren verschiedenen Schneeschuh-Modellen Ihren Favoriten aussuchen.

Kursstart: Sa 10.01.2009 | Kurszeit: 10.00-12.30 Uhr. | Fr. 50.- | 1 mal

Zaubern mit Karten

m. Martin Soom

Zauberhafte Kartenkunststücke.

Verblüffen Sie Ihre Freunde. Im Kurs erlernen Sie die grundlegenden Fertigkeiten, Tricks und Kniffe, um selbst zur Karten-Zauberkünstlerin/ zum Kartenzauberkünstler zu werden. Der letzte Kursabend, die «soiree surprise» wird auch Sie überraschen.

Kursstart: Mo 12.01.2009 | Kurszeit: 20.00-22.00 Uhr. | Fr. 190.- | 5 mal

Orientalischer Tanz

m. Romana Frasson

In diesem Grundkurs werden Sie in die sanft-kreisenden und feurig-akzentuierten Bewegungen des ägyptischen Bauchtanzes eingeführt. Entdecken Sie neu Ihre Weiblichkeit. Der Unterricht baut auf Rücken-, Becken- und Entspannungsübungen auf, sowie auf Kenntnissen der elementaren Tanztechniken. Der Kurs wendet sich an alle Frauen, die Freude am Tanzen haben.

Kursstart: Do 15.01.2009 | Kurszeit: 17.00-18.30 Uhr.

Kursstart: Do 15.01.2009 | Kurszeit: 18.30-20.00 Uhr. I je Fr. 145.- | 5 mal

Masken bauen

m. Stefan Rogger u. Raschid Kayrooz

Masken aus Papiermaché selber machen, ideal für die Fasnacht.

Entdecken Sie die Faszination und den Spass an selber gemachten Masken aus Papiermaché. Mit Papiermaché wird die Orignialmaske auf der mit Ton modellierten Grundmaske aufgebaut. Sie gewinnen einen anderen Zugang zur Fasnacht.

Kursstart: Sa 17.01.2009 | Kurszeit: 09.00-17.00 Uhr. | Fr. 225.- | 3 mal

Schwimmkurse für Kinder

jeweils Fr. 145.- |8 mal

Wasserfloh ab 5 J.

m. Pia von Moos I Kursstart: Mo 19.01.2009 I 15.05-15.50 Uhr.

Schwimmkurs f. Kinder, 1 Krebs, ab 6 Jahren

m. Sabrina Müller I Kursstart: Sa 07.02.2009 I 09.00-09.45 Uhr.

m. Pia von Moos I Kursstart: Mo 19.01.2009 I 16.45-17.30 Uhr.

Schwimmkurs f. Kinder, 4 Pinguin, ab 6 J.

m. Maria Ettlin I Kursstart: Mo 19.01.2009 I 16.15-17.00 Uhr.

Schwimmkurs f. Kinder, 5 Tintenfisch, ab 6 J.

m. Pia von Moos I Kursstart: Di 13.01.2009 I 17.10-17.55 Uhr.

Schwimmkurs f. Kinder, 6 Krokodil, ab 6 J.

m. Pia von Moos I Kursstart: Di 13.01.2009 I 16.15-17.00 Uhr.

m. Jolanda Küchler-Pikali I Kursstart: Fr 23.01.2009 I 16.30-17.15 Uhr.

Schwimmkurs f. Kinder, 7 Eisbär, ab 6 J.

- m. Sandra Barmettler I Kursstart: Do 22.01.2009 I 16.15-17.00 Uhr.
- m. Sandra Barmettler | Kursstart: Do 22.01.2009 | 17.10-17.55 Uhr.

Lawinenkunde – Einführung

m. Erlebnis-Sport Obwalden

Schneeschuh-Touren liegen im Trend – die Grenzen werden immer mehr ausgelotet. Möchten Sie sich Risikoüberlegungen lieber vor Beginn des Abenteuers machen? Die nötigen Grundlagen dazu erhalten Sie an unserem Theorieabend. Der Praxistag bietet Gelegenheit das Gelernte umzusetzen und Erfahrungen zu sammeln und auszutauschen.

Kursstart: Mi 21.01.2009 | Kurszeit: 08.00-17.00 Uhr. | Fr. 150.- | 2 mal

Wenn Kinder trotzen....

m. Helen Rohrer Bucher

...sind Eltern gefragt die Halt geben und loslassen können.

Ein Kurs für Eltern mit Kindern im Vorschulalter

Wir befassen uns mit folgenden Fragen: Warum trotzen Kinder? Wie können Eltern auf das Trotzverhalten ihres Kindes reagieren? Welche grundlegenden Haltungen und Handlungen im Erziehungsalltag sind für die Entwicklung der Kinder wichtig? Wir tauschen Erfahrungen aus und erweitern an Beispielen aus dem eigenen Erziehungsalltag unser Handlungsspektrum.

Kursstart: Mo 26.01.2009 | Kurszeit: 19.00-21.30 Uhr. | Fr. 35.- | 1 mal

Iglu bauen

m. Erlebnis-Sport Obwalden

Wie baut ein Eskimo sein Haus? Ein Erlebnis für Familien und weitere Interessierte. Mit der richtigen Technik geht es flott voran mit dem Iglubau. Schnee stampfen, sägen, schaufeln, tragen, einpassen oder modellieren, jeder findet seinen Traumjob. Nur als Team schaffen wir es bis zum Dach.

Kursstart: So 08.02.2009 | Kurszeit: 08.00-17.00 Uhr. | Fr. 90.- | 1 mal

Anmelden und Information

Freizeitzentrum Obwalden FZO, Marktstrasse 5 (Hüetli, 3. Stock), 6060 Sarnen, Telefon 041 662 08 44, Fax 041 662 08 41

E-Mail kurse@fzo.ch www.fzo.ch Dienstag bis Samstag 13.30 bis 17.30 Uhr

Sarnen, 17. Dezember 2008

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Schriftliche Anmeldung ab sofort bis 19.12.2008! Einstufungstest möglich. Für weitere Auskünfte 041 666 64 80 Kleingruppe 5–8 Pers. Fr. 390.00, Standardgruppe 9–12 Pers. Fr. 310.00

Finanzen		
A 10907	7x ab Do 22.01.09, 18.00 – 21.15h,	
Finanzbuchhaltung 1	Peter Kempf	Fr. 395.00

lf a4:1.		
Informatik		
Grundstufe		
I 10901	6x ab Di 20.01.09, 8.30 – 10.35h,	
Einstieg in die PC-Welt	Peter Kempf	Fr. 230.00
I 10902	4x ab Do 22.01.09, 18.15 – 21.30h,	_
Einstieg in die PC-Welt	Dominik Durrer	Fr. 230.00
I 10903	4x ab Mo 19.01.09, 18.15 – 21.30h,	
Basiskurs Outlook	Peter Kempf	Fr. 230.00
I 10904	1x Sa 14.02.09, 8.00 – 12.00h	_
Clevere Internetsuche	Boris Relja	Fr. 100.00
Mittelstufe		
I 10907	4x ab Mi 21.01.09, 18.15 – 21.30h,	
Basiskurs Excel	Boris Relja	Fr. 230.00
Fortgeschrittene		
I 10915	4x ab Di 20.01.09, 18.15 – 21.30h,	
Aufbaukurs Word	Peter Kempf	Fr. 350.00

Weitere Informatikkurse finden Sie auf unserer Homepage.

Englisch		
Grundstufe (A1)		
S 10901	15x ab Di 20.01.09, 18.00 – 19.40h	_
Englisch-Einführung 1	Moira Maters	Fr. 390.00
S 10902	15x ab Mi 21.01.09, 18.00 – 19.40h	
Elementary 1	Claudia Zumstein	Fr. 310.00
S 10903	15x ab Di 20.01.09, 18.00 – 19.40h	
Elementary 2	Herbert Weibel	Fr. 390.00
S 10906	15x ab Mo 19.01.09, 19.50 – 21.30h	
Elementary 4	Claudia Zumstein-Gasser	Fr. 310.00
S 10907	15x ab Do 22.01.09, 18.00 – 19.40h	_
Conversation Basic 1	Claudia Zumstein-Gasser	Fr. 390.00
S 10908	15x ab Do 22.01.09, 09.00 – 10.30h	
Conversation Basic 1	Moira Maters	Fr. 390.00

2164

S 10910	15x ab Do 22.01.09, 19.50 – 21.30h	
Conversation Basic 2	Julian Exshaw	Fr. 390.00
S 10911	15x ab Mo 19.01.09, 09.15 – 11.00h	
Englisch 60+ (Anf. o Vork.)	Margrit Vogler Sulzbach	Fr. 390.00
S 10912	15x ab Do 22.01.09, 13.30 – 15.15h	
Englisch 60+ (Anf. mit Vork.)	Margrit Vogler Sulzbach	Fr. 390.00
Mittelstufe I (A2)		
S 10914	15x ab Di 20.01.09, 18.00 – 19.30h	
Pre-Intermediate 1	Irène von Moos	Fr. 390.00
S 10915	15x ab Di 20.01.09, 19.50 – 21.30h	
Pre-Intermediate 1	Irène von Moos	Fr. 390.00
S 10918	15x ab Do 22.01.09, 18.00 – 19.40h	
Pre-Intermediate 2	Julian Exshaw	Fr. 390.00
S 10919	12x ab Do 22.01.09, 19.50 – 21.30h,	
Practical Business English	Barbara Ellen Roy	Fr. 310.00
Mittelstufe II (B1)		
S 10921	15x ab Mo 19.01.09, 18.00 – 19.40h	
Conversation Medium Level	Claudia Zumstein-Gasser	Fr. 390.00
S 10923	15x ab Mi21.01.09, 09.00 – 10.30h	
Conversation Medium Level	Moira Maters	Fr. 390.00
S 10924	15x ab Do22.01.09, 18.00 – 19.40h	
Intermediate 1	Barbara Ellen Roy	Fr. 390.00
Fortgeschrittene (B2/C1)		
S 10928	15x ab Mo 19.01.09, 18.00 – 19.40h	
Conversation Higher Level	Barbara Ellen Roy	Fr. 390.00
S 10929	15x ab Di 20.01.09, 19.50 – 21.30h	
Conversation Higher Level	Barbara Ellen Roy	Fr. 390.00

Französisch		
Grundstufe Français (A0 –	A1)	
S 10930	15x ab Mo 19.01.09, 19.50 – 21.30h,	
Grundstufe A0	Monette Bürgi-Rancourt	Fr. 390.00
S 10931	15x ab Di 20.01.09, 19.50 – 21.30h,	
Grundstufe A1	Monette Bürgi-Rancourt	Fr. 390.00
Mittelstufe I: (A1)	-	
S 10932	15x ab Mo 19.01.09, 18.00 – 19.40h,	_
Français Conversation 1	Monette Bürgi-Rancourt	Fr. 390.00
Mittelstufe II: Fortgeschritte	ene (A2 – B1)	
S 10933	15x ab Di 20.01.09, 18.00 – 19.40h,	_
Français Conversation 2	Monette Bürgi-Rancourt	Fr. 390.00
S 10934	15x ab Mo 19.01.09, 18.00 – 19.40h,	_
Diplomkurs DELF B1	Josiane Aeppli	Fr. 390.00

Italienisch		
Grundstufe (A0 – A1)		
S 10940	15x ab Mi 21.01.09, 18.00 – 19.40h,	
Italiano 1	Nella Alario Di Salvatore	Fr. 310.00
S 10941	15x ab Do 22.01.09, 18.00 – 19.40h,	
Italiano 2	Nella Alario Di Salvatore	Fr. 310.00
S 10942	15x ab Di 20.01.09, 19.50 – 21.30h,	
Italiano 3	Maria Fasanella	Fr. 390.00
S 10943	15x ab Mi 21.01.09, 19.50 – 21.30h,	
Italiano 4	Nella Alario Di Salvatore	Fr. 310.00
Mittelstufe (A2 – B1)		
S 10944	15x ab Do 22.01.09, 18.00 – 19.40h,	
Italiano 5	Maria Fasanella	Fr. 310.00
S 10945	15x ab Do 22.01.09, 19.50 – 21.30h,	
Italiano 6	Nella Alario Di Salvatore	Fr. 390.00
S 10946	15x ab Do 22.01.09, 19.50 – 21.30h,	
Italiano livello intermedio	Maria Fasanella	Fr. 310.00
Spanisch		
Grundstufe (A0 – A1)		
S 10950	Cristina Suanzes	
Español 1	15x ab Do 22.01.09, 19.50 - 21.30h,	Fr. 310.00
S 10951	Maribel Cubino	
Español 2	15x ab Mo 19.01.09, 19.50 – 21.30h,	Fr. 310.00
S 10952	Cristina Suanzes	
Español 3	15x ab Do 22.01.09, 18.00 – 19.40h,	Fr. 390.00
Mittelstufe (A2 – B2)		
S 10954	15x ab Mo 19.01.09, 18.00 – 19.40h,	
Español 4	Maribel Cubino	Fr. 390.00
S 10955	15x ab Mi 21.01.09, 19.50 – 21.30h,	
Español 5	Maribel Cubino	Fr. 390.00
S 10956	15x ab Mi 21.01.09, 18.00 – 19.40h,	
Español 6	Maribel Cubino	Fr. 390.00
S 10957	15x ab Mi 21.01.09, 19.50 - 21.30h,	
Español 7	Cristina Suanzes	Fr. 390.00
S 10959	15x ab Di 20.01.09, 19.30 – 21.00h,	
Conversación (B2)	Cristina Suanzes	Fr. 390.00
Russisch		
Grundstufe (A0 - A1)		
S 10960	15x ab Do 22.01.09, 19.50 – 21.30h,	
Russisch 1	Tatjana Burch-Lewina	Fr. 390.00

S 10961	15x ab Di 20.01.09, 19.50 – 21.30h,	
Russisch 3	Tatjana Burch-Lewina	Fr. 390.00
Mittelstufe (A2 – B1)		
S 10962	15x ab Mo 19.01.09, 19.50 – 21.30h,	F 000 00
Russisch 5	Tatjana Burch-Lewina	Fr. 390.00
Doutook		
Deutsch Grundstufe (A0 – A1)		
S 10970	15x ab Fr 23.01.09, 19.50 – 21.30h,	
Deutsch 1	René Stalder	Fr. 310.00
Mittelstufe I: (A1 – A2)		
S 10971	15x ab Do 22.01.09, 19.50 – 21.30h,	F. 040.00
Deutsch 2 Mittelstufe I + II: (A2 – B1)	René Stalder	Fr. 310.00
S 10972	15x ab Fr 23.01.09, 18.00 – 19.40h,	
Deutsch 3	René Stalder	Fr. 310.00
Anmeldung Kursnummer:		
Name/Vorname:		
Strasse:	Ort:	
Tel. P.:	Tel. G.:	
Email:		
Datum:	Unterschrift:	
Nur für Lernende:		
Lehrberuf:	Lehrzeit:	
Sarnen, 17. Dezember 2008	Berufs- und Weiterbildungszer www.bwz-ow.ch / bwz@ow.ch 04	
Kantonsbibliothek		
Öffnungszeiten		
Mantan Diameter Fuellan	140	40.00 1.11-

Montag, Dienstag, Freitag 14.00-18.00 Uhr Mittwoch 13.30-19.00 Uhr

Donnerstag geschlossen

Samstag 09.30-12.00 Uhr

Die Kantonsbibliothek Obwalden bleibt geschlossen vom Mittwoch, 24. Dezember 2008, bis Sonntag, 4. Januar 2009.

Sarnen, 18. Dezember 2008

Abteilung Kultur Kantonsbibliothek 2167

BAU- UND RAUMENTWICKLUNGSDEPARTEMENT

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

12. Januar 2009 (Fristenstillstand, Gerichtsferien)

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Kerns

Bauherrschaft: Holzbau Bucher AG, Untergasse 11, Kerns

Objekt: Anbau Büro

Ort: Parzelle 132, Kerns Zone: Gewerbezone (G)

Bauherrschaft: Holzbau Bucher AG, Untergasse 11, Kerns Objekt: Erstellen provisorische Abstellplätze

Ort: Parzelle 2421, 2424, Kerns
Zone: Dreigeschossige Wohnzone (W3)

Bauherrschaft: Ambauen Anita, Kurhaus, Melchtal

Objekt: Ersatzbau Holzhütte, Neubau Rampenaufgang

nachträgliche Baueingabe

Ort: Parzelle 986, Melchtal Zone: Dorfkernszone (DK)

Alpnach

Bauherrschaft: Johann Langensand-Walker, Sattel, Alpnach Dorf

Objekt: Umnutzung Dachgeschoss und Einbau zwei Dachfenster

Ort: Parzelle 619, Hostett, Alphach Dorf

Zone: Landwirtschaftszone

Schutzgebiet: Schutzgebietszone Nr. 122/8

Bauherrschaft: AJO Finanz AG, c/o Agima-Zitag, Seidenhofstrasse 2,

Postfach 2170, 6002 Luzern

Objekt: Umnutzung Büro in Ausstellungsraum Ort: Parzelle 1849, Mülimattli, Alpnach Dorf

Zone: Industrie- und Gewerbezone A

2168 Amtsblatt Nr. 51, 18.12.2008

Giswil

Bauherrschaft: Wolf und Sarita Altorfer-Ranjitkar, Zeppelinstrasse 61,

8057 Zürich

Objekt: Sanierung des bestehenden Wasserreservoirs

Ort: Parzelle 495, Flüe, Giswil

Zone: Landwirtschaftszone (Lw), überlagert mit mittlerer

Gefährdung

Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet h (Kleines Melchtal)

Sonder-

bewilligung: Raumplanerische Ausnahmebewilligung

Gewässerschutzbewilligung

Bauherrschaft: Bruno Abächerli-Höltschi, Grossteilerstrasse 71, Giswil Objekt: Terrainanpassungen durch Aufschüttungen mit Humus

Ort: Parzellen 671 und 674, Hirserenried, Giswil Zone: Landwirtschaftszone (Lw) überlagert mit mittlerer

Gefährdung

Sonder-

bewilligung: Raumplanerische Ausnahmebewilligung

Bauherrschaft: Rudolf Abächerli-Matter, Schwandacher, Giswil Objekt: Teilüberdachung des bestehenden Laufhofes

Ort: Parzelle 1129, Schwandacher, Giswil

Zone: Landwirtschaftszone (Lw) überlagert mit geringer Gefähr-

dung

Sarnen, 18. Dezember 2008 Bau- und Raumentwicklungsdepartement

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Kanton Obwalden. Polizeikorps

Die Kantonspolizei – Ihre Zukunft

Für unser Polizeikorps suchen wir per 1. September 2009 (Ausbildungsbeginn)

Polizeianwärterinnen/Polizeianwärter

Sie haben eine Berufslehre abgeschlossen, verfügen über das Schweizer Bürgerrecht und einen Führerausweis der Kat. B, BE und D1, sind ca. 23 bis 32 Jahre alt und militärdiensttauglich (Männer). Wir erwarten von Ihnen stilsicheres Deutsch, Berufs- und Lebenserfahrung, Verantwortungsbewusstsein, Selbstständigkeit, Verschwiegenheit sowie körperliche und seelische Belastbarkeit. Gute EDV-Anwenderkenntnisse, Bereitschaft zur Teamarbeit sowie Fremdsprachenkenntnisse runden das Anforderungsprofil ab.

Wir bieten Ihnen eine vielseitige, anspruchsvolle Ausbildung an der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch IPH, zeitgemässe Anstellungsbedingungen sowie gezielte Förderung im Rahmen des polizeilichen Gesamtauftrages.

Die definitive Anstellung erfolgt nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und bestandener Berufsprüfung. Anschliessend arbeiten Sie in Sarnen oder Engelberg.

Sind Sie interessiert? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto, Strafregisterauszug und Handschriftprobe bis 15. Januar 2009 an das

Personalamt Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen Edy Arnold, Leiter Kommandoabteilung, Tel. 041 666 65 45. Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.obwalden.ch.

Sarnen, 18. Dezember 2008

Personalamt

VERSCHIEDENE ANZEIGEN

Oberamt Olten-Gösgen. Aufhebung einer Vormundschaft

Aufhebung einer Vormundschaft (Art. 372 ZGB) Rohrer Franz, geb. 28.11.1956, von Sachseln OW, in Wangen b. Olten.

Olten, 18. Dezember 2008

Oberamt Olten-Gösgen

Kehrichtabfuhr im Kanton Obwalden, inkl. Engelberg

Infolge der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage 2008/2009 (25./26. Dezember 2008 und 1./2. Januar 2009) wird die Kehrichtabfuhr wie folgt geregelt:

Montag, 22. Dezember 2008 Lungern, Giswil

Engelberg

Dienstag, 23. Dezember 2008 Sarnen Süd (südl. Nordstrasse)

Sachseln

Sonnenberg/Ramersberg/Stalden/Wilen

Mittwoch, 24. Dezember 2008 Kerns

Sarnen Dorf (nördl. Nordstr.)/Kägiswil

Alpnach

Donnerstag, 25. Dezember 2008 keine Kehrichtabfuhr

Freitag, 26. Dezember 2008 Engelberg

Montag, 29. Dezember 2008 Lungern, Giswil

Engelberg

Dienstag, 30. Dezember 2008 Sarnen Süd (südl. Nordstrasse)

Sachseln

Sonnenberg/Ramersberg/Stalden/Wilen

2170

Amtsblatt Nr. 51, 18.12.2008

Mittwoch 31. Dezember 2008 Kerns

Sarnen Dorf (nördl. Nordstr.)/Kägiswil

Alpnach

Donnerstag, 1. Januar 2009 keine Kehrichtabfuhr

Freitag, 2. Januar 2009 Engelberg

Wir bitten die Bevölkerung diese Daten zu beachten. Der Kehricht muss jeweils ab 07.00 Uhr bereit stehen.

Sarnen, 18. Dezember 2008

Entsorgungszweckverband

GERICHTE

Abwesenheitsurteil

Das Kantonsgericht Obwalden hat am 9. Dezember 2008 in der Ehescheidungssache Adeel Yaqoob, geboren am 12. November 1975 in Pakistan, Gujranwala, Kot Araian; Bürger von Pakistan; Tehsil Wazirabad, Amjed colony Sohdra, Gujranwala (Punjab), Pakistan, ein Urteil gefällt.

Adeel Yaqoob wird aufgefordert, das Urteil des Kantonsgerichts vom 9. Dezember 2008 (S 07/003) bei der Kantonsgerichtskanzlei Obwalden, Poststrasse 6, 6061 Sarnen, abzuholen.

Das Urteil wird ohne schriftliche Begründung eröffnet (Art. 195 Abs. 1 ZPO). Die Parteien können innert 20 Tagen seit Zustellung des Urteilsspruchs beim Kantonsgericht Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, eine schriftliche Begründung des Urteils verlangen (Art. 195 Abs. 2 ZPO).

Da Adeel Yaqoob unentschuldigt nicht zum angesetzten Gerichtstermin erschienen und das Urteil im Säumnisverfahren nach Art. 197 ff. ZPO erfolgt ist, beginnt für ihn die Frist für das Verlangen einer schriftlichen Urteilsbegründung erst nach Ablauf der Frist zur Einreichung des Wiedereinsetzungsgesuches (Art. 79 ff. ZPO) zu laufen, das gemäss Art. 80 Abs. 2 ZPO bei Mitteilung durch das Amtsblatt innert Monatsfrist zu stellen ist, oder nach dem rechtskräftigen abweisenden Entscheid über die Wiedereinsetzung (Art. 201 Abs. 2 ZPO).

Wird von keiner Partei innert der genanten Fristen eine Urteilsbegründung verlangt, wird das Urteil rechtskräftig.

Erst gegen das ausführlich begründete Urteil kann innert 20 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung an das Obergericht Obwalden appelliert werden (Art. 263 Abs. 1 ZPO). Die Appellation ist schriftlich beim Kantonsgericht Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, zu erklären. In der Appellationserklärung ist anzuführen, welche Punkte des Urteils angefochten werden (Art. 263 Abs. 2 ZPO)

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Art. 199 Abs. 2 ZPO.

Sarnen, 18. Dezember 2008 Im Namen des Kantonsgerichts Obwalden Der Kantonsgerichtspräsident I

GEMEINDE SACHSELN

Einwohnergemeinde. Bauamt der Einwohnergemeinde Sachseln. Schliessung der Büros

Das Bauamt der Einwohnergemeinde Sachseln bleibt vom 24. Dezember 2008 bis 4. Januar 2009 geschlossen. Eingehende Baugesuche werden solange zurückgestellt. Infolge des Fristenstillstandes an Weihnachten werden vom 18. Dezember 2008 bis 2. Januar 2009 keine Baugesuche publiziert.

Sachseln, 17. Dezember 2008

Einwohnergemeinde Sachseln

GEMEINDE LUNGERN

Teilsame Lungern-Dorf. Ausserordentliche Einungsgemeinde

Am Donnerstag, 8. Januar 2009, um 20.15 Uhr findet im Haus St. Josef, Lungern, eine ausserordentliche Einungsgemeinde der Teilsame Lungern-Dorf statt. Die Traktanden sind an den öffentlichen Anschlagstellen im Dorf und in Bürglen publiziert und liegen auf der Gemeindekanzlei auf. Die Gartenverordnung 2009 liegt ebenfalls auf der Gemeindekanzlei auf.

Lungern, 2. Dezember 2008

Der Teilenrat

GEMEINDE ENGELBERG

Feuerwehr Engelberg. Aufgebot zur Rekrutierung 2009

Zeit: Samstag, 10. Januar 2009, 09.00-11.00 Uhr

Ort: Feuerwehrlokal Engelberg, Wyden

Gemäss Feuerschutzgesetz vom 30. November 1980 haben zur Rekrutierung zu erscheinen:

- 1. Alle Männer und Frauen der Gemeinde Engelberg des Jahrganges 1988.
- Alle Männer und Frauen der Gemeinde Engelberg der Jahrgänge 1961 bis und mit 1987, die weder Feuerwehrdienst leisten, noch Feuerwehrersatzsteuer entrichten.

Wer vorsätzlich diesem Gesetz oder gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Weisungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

Engelberg, 12. Dezember 2008

Feuerwehrkommando Engelberg

HANDELSREGISTER

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

2. Dezember 2008

Agathos AG(Agathos SA) (Agathos Ltd.), in Engelberg, CH-140.3.003.330-4, Hinterdorf 4, 6390 Engelberg, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 1. Dezember 2008. Zweck: Erbringung von Beratungsdienstleistungen aller Art, insbesondere Unternehmensberatung. Nebenzwecke gemäss Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.—. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.—. Aktien: 10'000 Namenaktien zu CHF 10.—. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung der Gründer vom 1. Dezember 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Infanger, Albert, von Engelberg, in Hergiswil NW, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

2. Dezember 2008

Golden Life Holding AG, in Alpnach, CH-140.3.003.331-2, Guberstrasse 7, 6055 Alpnach Dorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 1. Dezember 2008. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie Veräussern von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Nebenzwecke gemäss Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen, falls der Gesellschaft alle Namen und Adressen bekannt sind, schriftlich oder per E-Mail, ansonsten durch Publikation im SHAB. Gemäss Erklärung der Gründerin vom 1. Dezember 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Deuber, Edwin, von Altendorf, in Colombier NE, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift; Liebscher-Bracht, Roland, deutscher Staatsangehöriger, in Malaga (ES), Direktor, mit Einzelunterschrift.

2. Dezember 2008

Joblokal.ch AG, in Sarnen, CH-140.3.003.332-8, c/o Rita Steiner, Schürrainweg 6, 6062 Wilen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 28. November 2008. Zweck der Gesellschaft ist das Erbringen von Dienstleistungen im Personalmarkt, insbesondere im Bereich Stelleninserate, Personalsuche, Werbung und E-Commerce im Internet. Nebenzwecke gemäss Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch aufgeführte Adresse. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit

der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung der Gründerin vom 28. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Steiner, Rita, von Basel, Birrwil und Kriens, in Wilen (Sarnen), einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

2. Dezember 2008

Engelberg Finanz Holding AG, in Engelberg, CH-140.3.003.191-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 72 vom 15. April 2008, Seite 10, Publ. 4430198). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Leis, Joachim, deutscher Staatsangehöriger, in Galgenen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Leuenberger, Dr. Theodor, von St. Gallen-Tablat, in Basel, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

2. Dezember 2008

MSN Pferdesport GmbH, in Kerns, CH-140.4.002.958-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 100 vom 25. Mai 2007, Seite 11, Publ. 3948774). Gemäss Erklärung der Geschäftsführerin vom 24. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

2. Dezember 2008

P.E.R.M. AG, in Engelberg, CH-140.3.003.110-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 196 vom 9. Oktober 2008, Seite 10, Publ. 4684678). Statutenänderung: 28. November 2008. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt Sales und Marketingberatung, Management-Consulting, Merge- und Acquisitionsconsulting. Nur Nebenzwecke geändert, gemäss Statuten. Mitteilungen neu: Sofern der Gesellschaft die Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind, können die Mitteilungen an die Aktionäre auch schriftlich erfolgen. In diesem Falle kann die Publikation im SHAB unterbleiben. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 28. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: RB Treuhand, R. Born & Co., in Basel (CH-270.2.002.669-0), Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bolzern, Marco, von Luzern, in Luzern, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

2. Dezember 2008

Professional Management SA, bisher in Lugano, CH-350.3.000.907-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 246 vom 19. Dezember 2007, Seite 19, Publ. 4255312). Statutenänderung: 26. November 2008. Firma neu: PM PROFES-SIONAL MANAGEMENT AG. Sitz neu: Sarnen. Domizil neu: c/o ettlin&partner advokatur und notariat ag, Grundacher 5, 6060 Sarnen. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich von

Wirtschaft-, Investment- und Managementberatung, Beteiligung an kommerziellen und industriellen Gesellschaften sowie Verwaltung, Kontrolle und Bewertung solcher Beteiligungen. Nebenzwecke gemäss Statuten. Aktienkapital: CHF 50'000.-. Liberierung Aktienkapital: CHF 50'000.-. Aktien: 500 Inhaberaktien zu CHF 100.-. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief, wenn die Aktionäre bekannt sind, oder durch Veröffentlichung im SHAB. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 26. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Pelossi, Michele Federico, da Bedano, in Rotkreuz, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Pasta, Maria Grazia, da Tremona, in Viganello, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Moresi, Florindo, von Valcolla, in Manno, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Molinari, Manlio, von Obersiggenthal, in Chiasso, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

2. Dezember 2008

Tagesklinik Baden AG in Sachseln, in Sachseln, CH-140.3.003.242-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 143 vom 25. Juli 2008, Seite 11, Publ. 4590008). Statutenänderung: 24. November 2008. Firma neu: Tageschirurgie AG. Aktienkapital neu: CHF 400'000.- [bisher: CHF 250'000.-]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 400'000.-. Aktien neu: 4'000 Namenaktien zu CHF 100.- [bisher: 2'500 Namenaktien zu CHF 100.-]. Ordentliche Kapitalerhöhung. Mitteilungen neu: Sofern der Gesellschaft die Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, können die Mitteilungen an die Aktionäre auch durch eingeschriebenen Brief erfolgen. In diesem Falle kann die Publikation im SHAB unterbleiben. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lang, Dr. Mathis, von Baden, in Baden, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Jetzer-Portmann, Dr. Chantal, von Entlebuch, Schüpfheim und Lengnau AG, in Würenlingen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Portmann, Dr. Chantal, von Entlebuch und Schüpfheim, in Würenlingen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift]; Trötschler, Daniel, deutscher Staatsangehöriger, in Lungern, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Pfirter, Marc, von Pratteln, in Baden, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

2. Dezember 2008

Utas AG, in Giswil, CH-140.3.000.552-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 140 vom 21. Juli 2005, Seite 9, Publ. 2943858). Statutenänderung: 28. November 2008. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 28. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige Statutenänderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Fanger Treuhand, in Sarnen, Revisionsstelle.

(SHAB Nr. 238 vom 8. Dezember 2008, Seite 13)

2. Dezember 2008

Gasthaus Flüeli, Inhaberin Silke Schwenger-Kuczera, in Sachseln, CH-140.1.002.897-5, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 132 vom 10. Juli 2008, Seite 11, Publ. 4567262). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

(SHAB Nr. 238 vom 8. Dezember 2008, Seite 14)

3. Dezember 2008

LUIGI's PIADINA GmbH, in Kerns, CH-140.4.003.186-2, Schneggenhubel 9, 6064 Kerns, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 18. November 2008. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt: Betrieb eines Marktfahrer- und Schaustellerunternehmens. Nebenzwecke gemäss Statuten, Stammkapital: CHF 20'000,-. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 18. November 2008 ein Fahrzeug Marke Nissan Primastar Kombi, wofür 20 Stammanteile zu je CHF 1'000.- ausgegeben und CHF 13'760.- als Forderung gutgeschrieben werden. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail, Gemäss Erklärung der Gründer vom 18. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Langone, Luigi, von Sarmenstorf, in Sarmenstorf, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen von je CHF 1'000.-; Langone-Stettler, Verena, von Sarmenstorf, in Sarmenstorf, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen von je CHF 1'000.-.

3. Dezember 2008

Amtec AG, bisher in Zürich, CH-320.3.013.478-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 150 vom 5. August 2005, Seite 16). Statutenänderung: 28. November 2008. Sitz neu: Alpnach. Domizil neu: Industriestrasse 21, 6055 Alpnach Dorf. Zweck: Engineering und Projektierung von Maschinen und Anlagen insbesondere für die Erdöl-, Nahrungsmittel- und Chemie-Industrie; Handel mit sowie Import und Export von Ersatzteilen und Ausrüstungsgegenständen; kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen sowie Immobilien erwerben, veräussern, vermitteln und verwalten. Aktienkapital: CHF 250'000.-. Liberierung Aktienkapital: CHF 250'000.-. Aktien: 250 Inhaberaktien zu CHF 1'000.-. Publikationsorgan: SHAB. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: SRT AG, in Rüti ZH (CH-020.3.006.514-6), Revisionsstelle [wie bisher]; Straumann, Bruno, von Bretzwil und Dielsdorf, in Dietlikon, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: in Stäfa].

3. Dezember 2008

Britschgi Reparaturen & Service GmbH, in Kerns, CH-140.4.002.177-1, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 232 vom 28. November 2008, Seite 11, Publ. 4754418). Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom

1. Oktober 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

3. Dezember 2008

d2a architekten gmbh, in Kerns, CH-140.4.003.126-5, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 126 vom 2. Juli 2008, Seite 17, Publ. 4553154). Zweigniederlassung neu: Luzern.

3. Dezember 2008

eka 3D architektur GmbH, in Engelberg, CH-140.4.002.904-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 244 vom 15. Dezember 2006, Seite 12, Publ. 3683738). Statutenänderung: 20. November 2008. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Geschäftsführer an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-mail. Gemäss Erklärung des Geschäftsführers vom 20. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kathriner, Ernst, von Sarnen, in Engelberg, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.–]; Naginata Generalunternehmungs AG, in Engelberg (CH-140.3.000.897-1), Gesellschafterin, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.–.

3. Dezember 2008

Elektro Bussmann + Partner GmbH, in Engelberg, CH-140.4.002.354-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 175 vom 11. September 2001, Seite 7075). Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 24. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

3. Dezember 2008

HAMA (Swiss) GmbH, in Alpnach, CH-020.4.034.836-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 18 vom 28. Januar 2008, Seite 12, Publ. 4310350). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rabian, Alexander, von Wynigen, in Zürich, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift; Bunz, Hans Peter, deutscher Staatsangehöriger, in Augsburg (DE), Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Müller, Christoph, von Rothenburg und Unterkulm, in Rothenburg, Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift.

3. Dezember 2008

Melk Durrer AG, in Kerns, CH-140.3.000.997-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 215 vom 5. November 2008, Seite 9, Publ. 4719460). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO Visura, in Sarnen, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Orfida Treuhand + Revisions AG, in Sarnen (CH-140.3.000.377-4), Revisionsstelle.

3. Dezember 2008

Naginata Generalunternehmungs AG, in Engelberg, CH-140.3.000.897-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 188 vom 28. September 2001, Seite 7554). Statutenänderung: 20. November 2008. Domizil neu: Dorfstrasse 15a, 6390 Engelberg. Aktien neu: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.— [bisher: 100 Namenaktien zu CHF 1000.—]. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB. Vinkulierung: [gestrichen: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.]. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 20. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Knüsel Treuhand AG. in Luzern. Revisionsstelle.

3. Dezember 2008

Paragonis GmbH, bisher in Seon, CH-400.4.024.254-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 61 vom 31. März 2003, Seite 1). Statutenänderung: 28. November 2008. Sitz neu: Engelberg. Domizil neu: am Dürrbach 5, 6061 Engelberg. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Grundstücken. Nebenzwecke gemäss Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Anteilbuch eingetragenen Gesellschaftern schriftlich, mit Telefax oder mit elektronischer Post zuzustellen. Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 28. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Das Stammkapital wurde im Betrag von CHF 10'000.- nachliberiert. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zanolli, Dario, italienischer Staatsangehöriger, in Schafisheim, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einem Stammanteil von CHF 10'000.-. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Coppola, Palestrino, von Seon, in Seon, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen von je CHF 100.- [bisher: mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einem Stammanteil von CHF 10'000.-l.

(SHAB Nr. 239 vom 9. Dezember 2008, Seite 15)

4. Dezember 2008

e-motion Elektromontage GmbH, in Sarnen, CH-140.4.003.187-8, Kernserstrasse 17, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 3. Dezember 2008. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erstellung von Daten und Steuerungssystemen. Nebenzwecke gemäss Statuten. Stammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder per E-Mail. Gemäss Erklärung der Gründer vom 3. Dezember 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Künzli, Beat, von Luzern, in Horw, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 100 Stamm-

2178

anteilen von je CHF 100.-; Daiber, Jürgen, deutscher Staatsangehöriger, in Hitzkirch, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ackermann, Max, von Ruswil, in Kriens, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen von je CHF 100.-.

4. Dezember 2008

Gelion Management GmbH, in Alpnach, CH-140.4.003.188-3, Schoriederstrasse 1, 6055 Alpnach Dorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 25. November 2008. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Beratungsfirma. Sie erbringt Management Beratung von Firmen im Bereich Information Technology, Entwicklung von Softwareprogrammen. Beratung bei der Entwicklung von Softwareprogrammen. Kauf, Verkauf sowie Vermittlung von Hardwarekomponenten und Software sowie Beratung und Support beim Betrieb von Computersystemen; kann sich bei anderen Unternehmen beteiligen sowie Liegenschaften und Wertschriften erwerben, verwalten und verkaufen. Nebenzwecke gemäss Statuten. Stammkapital: CHF 20'000.-. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung des Gründers vom 25. November 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision, Eingetragene Personen: Pretterhofer, Günter, österreichischer Staatsangehöriger, in Zürich, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen von je CHF 1'000.-.

4. Dezember 2008

M. Buro Neutrale Versicherungsberatung, in Alpnach, CH-140.1.002.912-9, Grunzlistrasse 10, 6055 Alpnach Dorf, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Versicherungsberatungen. Eingetragene Personen: Buro, Maurizio, italienischer Staatsangehöriger, in Alpnach Dorf (Alpnach), Inhaber, mit Einzelunterschrift.

4. Dezember 2008

Petrozol GmbH, in Sarnen, CH-140.4.003.189-9, Tulpenweg 2, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 2. Dezember 2008. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Gütern aller Art und Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen. Nebenzwecke gemäss Statuten. Stammkapital: CHF 20'000.—. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung der Gründer vom 2. Dezember 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Hashemi, Mani, kanadischer Staatsangehöriger, in Vancouver (CA), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen von je CHF 100.—; Nemochem GmbH, in Zug (CH-170.4.007.931-8), Gesellschafterin, mit 100 Stammanteilen von je CHF 100.—; Drittenpreis, Klaus, deutscher Staatsangehöriger, in Oberägeri, Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift.

4. Dezember 2008

Restaurant Schwand – Weber-Arnold, in Engelberg, CH-140.1.002.913-7, Schwandstrasse, 6390 Engelberg, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Restaurantbetrieb. Eingetragene Personen: Weber-Arnold, Martha, von Saas, in Engelberg, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

4. Dezember 2008

Abdichtungsbau Durrer GmbH, in Alpnach, CH-140.4.001.277-9, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 241 vom 12. Dezember 2005, Seite 10. Publ. 3143106). Statutenänderung: 3. Dezember 2008. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten, Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder per E-Mail. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Windlin, Regula, von Kerns, in Sachseln, Gesellschafterin, mit Einzelprokura, mit einem Stammanteil von CHF 10'000.-; Jost, Fritz, von Fahrni, in Meisterschwanden, mit Kollektivprokura zu zweien nicht mit Viktor Brunner. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Durrer, Hans, von Kerns, in Kerns, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 60 Stammanteilen von je CHF 1'000.- [bisher: mit einem Stammanteil von CHF 60'000.-]; Hess, Stefan, deutscher Staatsangehöriger, in St. Niklausen OW, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 60 Stammanteilen von je CHF 1'000.- [bisher: Gesellschafter, mit einem Stammanteil von CHF 50'000.-]; Brunner, Viktor, von St. Peterzell, in St. Erhard (Knutwil), mit Kollektivprokura zu zweien nicht mit Michael Kaufmann oder Peter Imfeld [bisher: mit Kollektivprokura zu zweien nicht mit Fritz Jost]; Imfeld, Peter, von Lungern, in Wilen (Sarnen), mit Kollektivprokura zu zweien nicht mit Viktor Brunner oder Michael Kaufmann; Hess, Christof, deutscher Staatsangehöriger, in Kägiswil (Sarnen), mit Kollektivprokura zu zweien; IMAGO Treuhand AG, in Sarnen (CH-140.3.000.111-1), Revisionsstelle.

4. Dezember 2008

Bocor AG, in Sarnen, CH-140.3.003.132-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 191 vom 2. Oktober 2008, Seite 11, Publ. 4674830). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bürki, Roger, von Bleiken bei Oberdiessbach, in Fällanden, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

(SHAB Nr. 240 vom 10. Dezember 2008, Seite 14)

4. Dezember 2008

Calidonia Holding AG, bisher in Basel, CH-073.3.001.788-3, Aktiengesell-schaft (SHAB Nr. 162 vom 23. August 2006, Seite 4). Statutenänderung: 2. Dezember 2008. Sitz neu: Alpnach. Domizil neu: Industriestrasse 21, 6055 Alpnach Dorf. Zweck: Erwerb, Halten, Verwaltung und Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen jeder Art. Aktienkapital: CHF 100'000.—. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.—. Aktien: 100 Inha-

beraktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen: Mitteilungen an die Aktionäre: Eingeschriebene Briefe, sofern Adressen bekannt, sonst Publikation im SHAB. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bernard Jacot Treuhand, in Basel, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rilling, Rolf, deutscher Staatsangehöriger, in Basel, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift [wie bisher]; Bannwart Treuhand GmbH, in Brislach (CH-280.4.009.130-6), Revisionsstelle.

(SHAB Nr. 240 vom 10. Dezember 2008, Seite 14)

4. Dezember 2008

COLLEDANI AG, in Sarnen, CH-140.3.000.141-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 28 vom 9. Februar 2007, Seite 11, Publ. 3768808). Statutenänderung: 3. Dezember 2008. Mitteilungen: Mitteilungen an die durch das Aktienbuch ausgewiesenen Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsschein an die letzte vom Aktionär gemeldete Zustelladresse. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 3. Dezember 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige Statutenänderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: JPK Wirtschaftsprüfung AG, in Hergiswil NW, Revisionsstelle.

4. Dezember 2008

Factor re Suisse AG, in Engelberg, CH-140.3.003.192-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 121 vom 25. Juni 2008, Seite 12, Publ. 4541706). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Leis, Joachim, deutscher Staatsangehöriger, in Galgenen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Leuenberger, Dr. Theodor, von St. Gallen-Tablat, in Basel, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

4. Dezember 2008

Gambino Consulting AG, in Alpnach, CH-140.3.003.117-1, Aktiengesell-schaft (SHAB Nr. 199 vom 14. Oktober 2008, Seite 11, Publ. 4689980). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Züllig, Peter, von Baar und Romanshorn, in Baar, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

4. Dezember 2008

HS TEAM AG, in Alpnach, CH-140.3.002.404-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 70 vom 11. April 2003, Seite 8, Publ. 946204). Statutenänderung: 3. Dezember 2008. [Nicht publikationspflichtige Statutenänderungen]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dillier Philipp Treuhand GmbH, in Sarnen (CH-140.4.002.483-9), Revisionsstelle [bisher: dillier philipp treuhand GmbH, in Sarnen].

(SHAB Nr. 240 vom 10. Dezember 2008, Seite 15)

Sarnen, 15. Dezember 2008

Handelsregister

ZIVILSTANDSNACHRICHTEN

Oktober 2008

Wohnort Sarnen

Geburten

- 02.11.2008 Shala, Flori, Sohn des Shala Shpejtim, von Serbien und Montenegro und der Shala, Vahide, von Sarnen OW
- 05.11.2008 Frey, Levin Cédric, Sohn des Frey, Alexander Christian, von Laufen-Stadt BL und der Frey, Petra Maria, von Lungern OW und Laufen-Stadt BL, alle wohnhaft in Luzern LU
- 14.11.2008 Windlin, Reto, Sohn des Windlin, Rolf, von Kerns OW und der Windlin, Sandra, von Escholzmatt LU und Kerns OW
- 21.11.2008 Schwegler, Laurin, Sohn des Schwegler, Sebastian, von Willisau LU und der Schwegler, Julia, von Kriens LU, Ebikon LU und Willisau LU

Ehen

- 15.11.2008 Katic, Damir, von Sarnen OW und Sokic, Ruzica, von Bosnien und Herzegowina, wohnhaft in Schrems bei Frohnleiten, Oesterreich
- 18.11.2008 Michel, Madeleine, von Kerns OW und Spichtig, Christoph, von Sachseln OW, wohnhaft in Sachseln OW

Todesfall

28.11.2008 Wey, Max Otto, geb. 01.03.1949, von Rickenbach LU, ledig

Wohnort Kerns

Geburten

- 23.11.2008 Bade, Penelopè, Tochter des Bade, Daniel, von Deutschland und der Bade, Jacqueline, von Deutschland
- 28.11.2008 von Rotz, Andrea, Tochter des von Rotz, Niklaus Josef, von Kerns OW und der von Rotz, Pia, von Sachseln OW und Kerns OW

Todesfall

03.11.2008 Abegg, Paul Johann, geb. 28.01.1925, von Lungern OW, verheiratet

Wohnort Sachseln

Geburt

03.11.2008 Macedo Lopes, Dario, Sohn des Teixeira Lopes, Domingos, von Portugal und der da Fonseca Macedo, Maria Cecilia, von Portugal

Todesfall

14.11.2008 Schläpfer, Urs Rudolf, geb. 06.03.1959, von Rehetobel AR, ledig

Wohnort Alpnach

Geburten

- 08.11.2008 Albert, Sandro, Sohn des Albert, Bruno, von Bürglen UR und der Albert, Nicole Silvia, von Lungern OW und Bürglen UR
- 17.11.2008 Faria Corgas, Fabio Jose, Sohn des Da Sila Corgas, Jose, von Portugal und Rocha de Faria Corgas, Umbelina, von Portugal
- 29.11.2008 Spichtig, Mia, Tochter des Spichtig, Rolf Bruno, von Sachseln OW und Alpnach OW und der Spichtig, Yvonne, von Sarnen OW, Sachseln OW und Alpnach OW

Todesfälle

- 16.11.2008 Durrer, Hedwig Albertina, geb. 28.03.1925, von Kerns OW, verwitwet
- 25.11.2008 von Atzigen, Theresia, geb. 13.06.1918, von Alpnach OW, ledig

Wohnort Giswil

Todesfälle

- 11.11.2008 Gasser, Anna, geb.30.06.1938, von Lungern OW, verheiratet
- 11.11.2008 Enz, Paul Josef, geb. 12.06.1917, von Giswil OW, ledig

Wohnort Lungern

Geburt

19.11.2008 Ming, Lena, Tochter des Ming, Pirmin, von Lungern OW und der Ming, Jeanette, von Lungern OW

Ehe

14.11.2008 Shala, Enver, von Lungern OW und Berisha, Mirjeta, von Eggiwil BE

Todesfall

04.11.2008 Ming, Margrit Erna, geb. 29.10.1929, von Lungern OW, verheiratet

Wohnort Engelberg

Geburt

04.11.2008 Geisser, Andri Flynn, Sohn des Geisser, Thomas Gerold, von Schwyz SZ und der Geisser, Heidi Anita, von Oberägeri ZG und Schwyz SZ

Todesfälle

- 02.11.2008 Schleiss, Agnes Frieda, geb. 24.10.1917, von Engelberg OW, verheiratet
- 17.11.2008 Niederberger, Agnes Marie, geb. 15.11.1920, von Dallenwil NW, verwitwet
- 23.11.2008 Arnold, Rosa Maria Anna, geb. 08.07.1923, von Reiden LU und Horw LU, verwitwet

Sarnen, 9. Dezember 2008

Zivilstandsamt

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Die in der gedruckten Ausgabe auf Seiten 2184 bis 2189 veröffentlichten Eigentumsübertragungen werden gemäss Art. 17a der Verordnung über das Grundbuch (GDB 213.41) seit 1. Juli 2008 im Internet nicht mehr veröffentlicht.